

24. Sitzung 18. Dezember 2001, 14.00 Uhr

Vorsitzender:	Hans Bürge-Ramseier, Safenwil
Protokollführer:	Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter
Tonaufnahme/Redaktion:	Norbert Schüler
Präsenz:	Anwesend 179 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 18 Mitglieder, ohne Entschuldigung 3 Mitglieder Entschuldigt abwesend: Baumgartner Fritz, Rothrist; Bigler Judith, Rapperswil; Binder Andreas, Dr., Baden; Bürge Josef, Baden; Fässler Lukas, Möhlin; Guignard Marcel, Dr., Aarau; Häusermann Matthias, Seengen; Hug Rudolf, Oberrohrdorf; Knecht Hansjörg, Leibstadt; Nietlisbach Franz, Zeiningen; Schreiber-Rebmann Patricia, Wegenstetten; Siegrist-Keller Regula, Meisterschwanden; Suter Ruedi, Seengen; Unricht Gusti, Kindhausen; Vögli Theo, Dr., Kleindöttingen; Werthmüller Ernst, Holziken; Wullschleger Stephan, Strengelbach; Züger Marcel, Umiken Unentschuldigt abwesend: Baur Josef, Villmergen; Härrli Max, Birrwil; Zehnder-Rahm Verena, Würenlos

Vorsitzender: Ich begrüße Sie herzlich zur 24. Ratsitzung der laufenden Legislaturperiode.

Gestatten Sie mir noch einen Nachtrag zu meinem Votum von heute Morgen betreffend Falschmeldung. Diese Meldung wurde über das Radio DRS verbreitet. Es handelte sich nicht um die Aussage eines Reporters, sondern um die Aussage eines Grossratsmitgliedes. Das zur Berichtigung.

372 Inpflichtnahme; Dr. Monika Fehlmann, Buchs, als Mitglied des Erziehungsrates

Dr. Monika Fehlmann, Buchs, ist am 11. Dezember 2001 als Mitglied des Erziehungsrates gewählt worden.

Frau Fehlmann wird in Pflicht genommen.

373 Motion Geri Müller, Grüne, Baden, betreffend Regulierung Brückenangebote; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Geri Müller, Grüne, Baden, und 24 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat eine Vorlage betreffend Brückenangebote zu unterbreiten. Diese Vorlage soll aufzeigen, welche Angebote im Kanton für Jugendliche, die weder eine Lehrstelle noch eine weiterführende Schule besuchen konnten bereits bestehen oder noch zu entwickeln sind.

Begründung:

Für Jugendliche, die nach der Schulpflicht weder eine weiterführende Schule besuchen noch eine Lehrstelle gefunden haben, ist die Situation besonders schwierig. Finden sie nicht bald eine passende Lösung, besteht die Gefahr, dass sie sich für heikle Wege entscheiden.

Dieses Problem ist längst erkannt, auch auf Seiten des BKS. Vor zwei Jahren wurde deshalb Konrad Schneider beauftragt, dazu einen Bericht zu erstellen. Dieser enthält auch Vorschläge zur Lösung der heutigen Situation. Die heutige Situation ist heute sowohl für die Jugendlichen wie auch für die zuweisenden und beratenden Stellen (Sekundarstufenlehrerinnen und -lehrer I; Berufsberaterinnen und Berufsberater, Sozialbehörden) etwas verwirlich. Die Unterschiedlichkeit der Angebote löst sowohl bei potentiellen Nutzerinnen und Nutzern, wie auch bei Zuweisenden Unsicherheit aus.

Ebenso ist die Situation bezüglich Kostengutsprache sehr unerfreulich. Einige Programme werden vom Kanton bezahlt, andere wiederum müssen von den Gemeinden getragen, dritte haben eine Mischfinanzierung. Während einige Gemeinden ihren Jugendlichen solche Angebote ermöglichen, ist es für andere Gemeinden offenbar nicht möglich, ihren Jugendlichen diese Programme anzubieten.

Wir möchten den Regierungsrat mit dieser Motion dazu bringen, dass er dem Grossen Rat die Vorlage so früh bringt, dass dieser noch vor dem 28.02.02 über eine Regelung abstimmen kann und diese somit schon für das kommende Schuljahr 2002/2003 in Kraft tritt.

374 Postulat Margrit Kuhn, SP, Wohlen, betreffend Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kantonsschule Wohlen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Margrit Kuhn, SP, Wohlen, und 35 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Rahmenbedingungen für die Kantonsschule Wohlen, wie sie in der Planungsphase zum neuen Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) festgelegt wurden, zu verbessern:

1. Die Kantonsschule Wohlen soll die Schwerpunktfächer im Vergleich zu den andern Kantonsschulen in konkurrenzfähiger Art und Weise anbieten können.
2. In Bezug auf die Freifächerlektionen soll der Stundenpoolwert für Wohlen wie folgt definiert werden:
Bei 6 und mehr Abteilungen pro Klasse sollen 3 Lektionen pro Abteilung geführt werden können;
Bei 5 Abteilungen pro Klasse: 3.3 Lektionen pro Abteilung;
Bei 4 Abteilungen pro Klasse: 4 Lektionen pro Abteilung;
Bei 3 Abteilungen pro Klasse: 5 Lektionen pro Abteilung.

Begründung:

1. Schwerpunktfächer (SPF):

Gesamthaft sind im Aargau in letzter Zeit die Schülerinnen- und Schüler-Eintrittszahlen in den Kantonsschulen zurückgegangen. 1999 sind in der Kantonsschule Wohlen anstatt der prognostizierten 120 Eintritte lediglich 90 Schülerinnen und Schüler eingetreten. Aufgrund der reduzierten Eintrittszahlen war es der Kantonsschule Wohlen nicht möglich, alle vorgesehenen Schwerpunktfächer (SPF) anzubieten. So musste das SPF Musik im ersten Jahr der Durchführung gestrichen werden, obwohl Wohlen in der Musik von allen Schulen die höchste prozentuale Anmeldungszahl aufwies. Die Zentren Aarau und Baden/Wettingen, die über je zwei Kantonsschulen verfügen, konnten diese Schülerinnen und Schüler aufgrund der geographischen Nähe für die Kurse kombinieren. Der Kantonsschule Wohlen, als alleiniger Standort einer Kantonsschule im Freiamt, war dies hingegen nicht möglich. Somit ist das Freiamt als Randregion benachteiligt. Die Situation hat sich in Bezug auf die Planungssituation, als die MAR-Rahmenbedingungen festgelegt wurden, verändert. Aufgrund der seit der MAR-Planungsphase eingetretenen Entwicklungen und Erkenntnisse müssen die Rahmenbedingungen nun angepasst werden.

2. Freifächer:

In der MAR-Planungsphase wurden Annahmen bezüglich der Anzahl Abteilungen getroffen. Nach der damaligen Prognose wurde von 500 Schülerinnen und Schülern und 5-6 Abteilungen ausgegangen. Heute sind es aber lediglich 409 Absolvierende und vier Abteilungen pro Jahrgang. Der grösste Teil der zur Verfügung stehenden Lektionen wird aufgebraucht für die vorgeschriebenen Freifächer Latein, Italienisch, Spanisch, Mathematik Zusatz, oder für Freifächer, die aus der Tradition heraus nicht in Frage gestellt werden, z.B. Chor, Orchester, Jazzensemble. Verschiedene weitere Freifächer, die zum Teil ebenfalls Tradition haben, wie z.B. Staatskunde, Russisch, Philosophie, Französisch-

und Englisch-Praktikum können nicht mehr geführt, geschweige denn neue Versuche gewagt werden.

Auch hier ist es durch die Änderung der grundlegenden Ausgangsdaten notwendig, dass eine Anpassung der zur Verfügung stehenden Lektionen nicht an den Schulstandort, sondern an die Schulgrösse, getätigt wird.

Zuletzt gilt es darauf hinzuweisen, dass Wohlen unter der alten Maturitäts-Verordnung die vier häufigsten eidgenössisch anerkannten Maturitätstypen B,C, D und E anbieten konnte und damit das breiteste Angebot sämtlicher aargauischer Kantonsschulen aufwies. Die Kantonsschule Wohlen hat durch die Einführung des MAR, aufgrund der oben genannten Entwicklungen und Gegebenheiten, an Attraktivität verloren. Diese Situation gilt es zu verbessern.

375 Demokratiereform; Änderung der Kantonsverfassung, des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); zweite Beratung; Änderung des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung [GO]) und des Dekrets über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsdekret, FHD); Fortsetzung der Eintretensdiskussion; Detailberatung und Schlussabstimmung

(vgl. Art. 371 hievore)

Vorsitzender: Wir fahren fort mit den Beratungen zum Eintreten.

Sämi Richner, EVP, Auenstein: Die, die der SVP angehören, müssen jetzt nicht zuhören, denn ich rede über ein Problem, das Sie gar nicht haben. Beim Behördenreferendum: Ein Viertel - das sind 50 - sollen das ergreifen können. Das erfüllt nur die SVP mit ihren rund 70 Grossräten und Grossrätinnen. Die anderen Säulenhausparteien erfüllen das alle nicht. Jetzt muss ich die anderen fragen: Wollen Sie tatsächlich zum Spielball der SVP werden? Wie wird das bei einer Gesetzesberatung gehen? Die SVP kann drohen und sagen, wenn ihr das jetzt nicht reinneht, dann werden wir halt das Behördenreferendum ergreifen und dann muss das Volk abstimmen. Das ist doch ein klarer Fall. Die SVP wird diese Mittel dann schon geschickt einsetzen. Die anderen 3 grossen Parteien müssen sich dessen bewusst sein. Wir von den kleinen Parteien brauchen ja dann immer noch einige von den grossen Parteien, damit wir das Quorum erreichen, auch wenn man die Zahl noch runtersetzt. Sie müssen sich das mal überlegen! Ich habe so für mich gedacht - und da drin darf ich ja jeden Ausdruck gebrauchen -, ob denn die andern Parteien, wenn sie dem zustimmen, noch "alle Tassen im Schrank" haben? Jetzt denken Sie natürlich, ob ich sie noch alle habe. Aber es ist gut, wenn man sich darüber mal einige Gedanken macht. Ich meine, dass die Vorlage will, dass man keine unnötige, also unbedeutende Vorlagen vors Volk bringt. Was sind aber unbedeutende Vorlagen: Wenn man in der Schlussabstimmung Resultate von 130 zu 1 oder 150 zu 5 oder 160 zu 0 erzielt? Und ich bin auch der Meinung, dass man das nicht vors Volk bringt. Aber es gibt auch Vorlagen, die relativ kompliziert sind. Da kann es vorkommen, dass nur noch wenige draus kommen, paar von der Regierung oder paar Gegner. Was passiert nachher da drin? Im Zwei-

felsfall hängt man sich der Regierung an. Dass die anderen ein Quorum von 50 hinbringen, selbst bei einer komplizierten Vorlage, wo diverse Katzen oder Hunde begraben sind, ist dann schlimm. Das bringt man einfach nicht hin!

Ich erinnere Sie an die Baugesetzabstimmung §§ 34 und 35, da war die Schlussabstimmung hier drin rund 150 Ja zu 10 Nein. In der Volksabstimmung war es so: Nach Gemeinden war es ungefähr 50 zu 50 und nach Einwohnerzahl war es ca. 45% zu 55%. Ich meine aber, wenn die AZ (Aargauer Zeitung) die Diskussion nicht blockiert und die Gegner nicht geschnitten hätte, wäre es 50 zu 50 ausgegangen. Man darf von mir aus gesehen das Behördenquorum so einfach nicht einführen, weil im Zweifelsfalle lieber einmal zuviel als einmal zuwenig abgestimmt werden sollte. Das ist meine Meinung. Darum müsste man das Quorum auf 25 herabsetzen. Ein entsprechender Antrag wird noch kommen.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr zum Eintreten aus dem Plenum vor.

Landammann Kurt Wernli: Bei dieser Vorlage geht es nicht um die Revision der Demokratie. Das wäre ein Unding. Es geht um die zentrale Frage, wie weit wir die Mitbürgerinnen und Mitbürger weiterhin an die Urne bringen bei völlig unbestrittenen Vorlagen, die der Grosse Rat auch eindeutig verabschiedet hat. Es geht zweitens um die Wichtigkeit der Vorlagen. Unwichtige Vorlagen, die die Bürgerinnen und Bürger kaum oder gar nicht in ihren Rechten oder Pflichten beeinflussen, wenn sie unbestritten sind, sollen nicht mehr obligatorisch der Volksabstimmung unterbreitet werden. Das ist die zentrale Frage.

Wie können wir diese Fragestellung steuern, so dass wir das Ergebnis erreichen, wie wir es wollen. Da scheiden sich nun offensichtlich die Geister. Unbestrittene Vorlagen resultieren aus dem Schlussergebnis bei der Schlussabstimmung. Wenn hier die absolute Mehrheit erreicht wird, also 101 Stimmen, dann wird diese Vorlage - man darf davon ausgehen - als relativ unbestritten gelten. Das zeigen auch Untersuchungen der letzten stattgefundenen Volksabstimmungen und Gesetzesvorlagen. 101 Stimmen zu erreichen ist eine sehr hohe Hürde. Man muss immer auch von der Präsenz ausgehen und dann reicht eine Fraktion nicht, auch wenn sie relativ gross ist, um hier irgendwie Einfluss nehmen zu können. Die Unbestrittenheit ist die erste und die entscheidende Hürde.

Das Zweite, das wir eingebaut haben, ist leider im Laufe der Debatte falsch herausgekommen. Ich sage das ganz dezidiert. Das sogenannte Behördenreferendum hatte ursprünglich den Zweck, sogenannte wichtige Vorlagen, die aber im Rat unbestritten waren, dennoch dem Referendum unterstellen zu können. Wichtige Vorlagen, die aber auch unbestritten sein sollten. Die erste Hürde: Absolutes Mehr, und die zweite Situation sollte dazu dienen, dennoch sehr wichtige Vorlagen dem Volk obligatorisch zur Abstimmung zu unterbreiten.

Was ist herausgekommen? Durch die Tatsache, dass Sie dieses Quorum gesenkt und nicht erhöht haben, haben Sie daraus eine Sperrminorität gemacht. Das ist das Ergebnis. Sie haben eine Sperrminorität für Gesetzesvorlagen geschaffen. Hätten Sie das belassen, wie das die Regierung ursprünglich vorgeschlagen hat, nämlich das Quorum bei einem Drittel festzusetzen, dann hätten wir auch hier das gleiche Ergebnis gehabt: Der Wille des Grossen Rates, eine

unbestrittene Vorlage dennoch dem Volk vorzulegen. Das war ursprünglich die Idee. Das ist jetzt aber nicht mehr möglich. Da Sie aus dem Behördenreferendum ein Sperrminoritätsinstrument gemacht haben, somit wird der Effekt genau der sein, wie er jetzt im Rate ist. Das bedaure ich! Wenn wir also jetzt noch weiter das Quorum senken, dann erhöhen wir sogar die Sperrminoritätsklausel. Das hat dann die Wirkung, dass man nicht mehr unbestrittene Geschäfte und wichtige Vorlagen in der Kombination allenfalls dem Volk unterbreitet, sondern bestrittene Vorlagen. Das ist falsch und nicht der Effekt, den man erzielen möchte! Ich bitte Sie, unter diesem Aspekt noch einmal nachzudenken!

Zum 2. Punkt - und jetzt wende ich mich ausschliesslich an die SVP: Ich bin natürlich sehr erstaunt ob dieser Wende. Wir hatten in der ersten Lesung in der Gesamtabstimmung am Schluss bei der Gesetzesvorlage eine Zustimmung von 144 zu 4 Stimmen. Bei der Finanzvorlage, ob man 3 Mio. auf 5 Mio. erhöhen will, hatten wir ein Ergebnis von 139 zu 0 Stimmen. Zu Null, meine Damen und Herren! Deshalb bin ich heute schon etwas erstaunt, wenn die stärkste Fraktion plötzlich eine Wende vollzieht, ohne dass man diese Kehrtwende begründet! Ich habe keine Begründung gehört, es tut mir leid. Ich müsste schon triftige Gründe hören, warum man jetzt plötzlich bei der Finanzvorlage, insbesondere da, wo der Grosse Rat ja zuständig ist und nicht der Regierungsrat, plötzlich geschlossen für die alte Lösung eintritt! Ich hoffe, dass wir dazu noch Argumente hören.

Zur Frage der Dekretssituation, Abschaffung des Dekretes, das in der Kompetenz des Grossen Rates liegt: Darüber kann man streiten. Ich will diesen Streit jetzt nicht mehr aufwärmen. Es ist richtig, die Regierung steht jetzt dazu, dass das Dekret beibehalten werden soll - aber Sie erlauben mir die Bemerkung: nicht mit Herzensblut! Aber das ist keine Machtfrage. Dagegen verwahrt sich die Regierung überhaupt nicht, im Gegenteil: Jetzt spielt die Frage nicht zwischen Regierung und Parlament; jetzt spielt die Frage zwischen Grosse Rat und Volk! Insofern darf ich durchaus etwas Verständnis darlegen bezüglich der Äusserung des Ständerates Herrn Thomas Pfisterer. Er hat das sehr klar dargelegt. Es ist eine Frage der Machtabtretung des Grossen Rates an das Volk und umgekehrt. Sie haben es in der Hand, wie Sie die Gesetze ausgestalten wollen. Wenn Sie nach wie vor neben den Gesetzen auch noch das Dekret, das teilweise eine Umgehung des Gesetzes ist, beibehalten wollen, dann müssen Sie das dann in der Volksabstimmung verantworten!

Eine letzte Bemerkung: Wenn wir das fakultative Referendum wirklich einführen wollen - und das muss die Hauptzielsetzung sein -, dann sollten wir uns jetzt finden und nicht an Kleinigkeiten und untergeordneten Fragen letztlich auseinanderdividieren! Denn die Hauptfrage ist die Zielfrage. Ich bin nach wie vor ein Befürworter der Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums.

Hans Killer, SVP, Untersiggenthal: Wir haben gehört, mit welchem Resultat mein Antrag anlässlich der ersten Lesung auf Belassen der Summen von 3 Mio. bzw. 300'000 Franken unterlegen sei. Mein Protokoll, das mir vorliegt, zeigt mir ein Abstimmungsergebnis von 82 Nein zu 36 Ja. Ich habe damals verloren, aber nicht mit 140 zu 0 oder so. Wir haben damals begründet, es gäbe keinen Grund, die Summe zu erhöhen, das sei auch ein Abbau von Volksrechten. Bei dieser Meinung sind wir immer noch geblieben und werden den Antrag noch einmal stellen.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten und wir sind damit auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

Titel, I.

Zustimmung

§ 62 Abs. 1 lit. b und lit. e

Andreas Senn, CVP, Würenlingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 29 "Demokratiereform": Die Quote beim Behördenreferendum: Ich spreche zu den §§ 62 Abs. 1 lit. b und 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung.

Wenn ein Gesetz in der Schlussabstimmung die Zustimmung von 101 Grossratsmitgliedern erhalten hat, kann es der Grosse Rat trotzdem der Volksabstimmung unterstellen. In den Kommissionsberatungen hat - wie bereits an der ersten Beratung der Vorlage - die Frage zu Diskussionen Anlass gegeben, wie viele Grossratsmitglieder ein Behördenreferendum erfolgreich zustande bringen können. Der Regierungsrat schlug in der Botschaft zur ersten Lesung eine Quote von einem Drittel aller Grossratsmitglieder vor mit dem Ziel, das Behördenreferendum für an sich unbestrittene, aber staatspolitisch wichtige Vorlagen vorzusehen. Der Grosse Rat entschied sich demgegenüber schon in der ersten Plenumsberatung für eine Quote von einem Viertel aller Grossratsmitglieder. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in den Kommissionssitzungen deutlich darauf hingewiesen, dass sich durch diese tiefe Quote der Charakter des Behördenreferendums ändern werde. Das Behördenreferendum werde so primär zu einem Instrument der parlamentarischen Gegnerschaft einer Vorlage. Mit der Quote von einem Viertel habe das Behördenreferendum nicht mehr den Charakter, unbestrittene, aber staatspolitisch wichtige Vorlagen dem Volk zu unterbreiten. Die Kommission hat aber nach Abwägen aller massgeblichen Gesichtspunkte einstimmig an der Quote von einem Viertel festgehalten und unterbreitet Ihnen insofern keinen Änderungsantrag.

Rolf Walser, FDP, Remetschwil: Die FDP-Fraktion steht grossmehrheitlich hinter dem Antrag des Regierungsrates. Die vorgeschlagenen Quoren wahren die Rechte der Parlamentsminoritäten und führen sicher nicht dazu, dass am Volk vorbei entschieden werden kann. Deshalb kann mit der Einführung dieses Quorums diesem Argument entgegengehalten werden. Das Quorum des Behördenreferendums ist in der Tat relativ niedrig, aber vor diesem Hintergrund in Ordnung. Wir bitten Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen!

Roger Fricker, SVP, Oberhof: Eine Vorbemerkung: Ich habe es bis heute im Grossen Rat so gehandhabt, dass ich kein Vielredner bin. Ich gehe nicht so viel ans Rednerpult, denn ich halte es nicht für nötig, wenn ein anderer das Gleiche schon gesagt hat, es noch einmal zu sagen. Zum letzten Mal hat Herr Heinz Suter am 20. März dieses Jahres, Parteikollege der Freisinnigen, das Gleiche schon einmal gesagt, was ich heute sage. Ich beantrage Ihnen, bei § 62 Abs. 1 lit. b die Änderungsanträge der Regierung und der Kommission abzulehnen und am Wortlaut der heutigen Verfassung festzuhalten. Ich erlaube mir noch einmal einen Versuch zu machen, dass das obligatorische Gesetzesreferendum nicht abgeschafft wird und die Beibehaltung des geltenden Rech-

tes beschlossen wird. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wie man hier drin dem Volk ein Recht wegnehmen will und dann beim Regierungsprogramm wieder darüber diskutiert, wie man das Volk besser einbinden könnte. Das obligatorische Gesetzesreferendum ist im Aargau ein zentraler, wenn nicht sogar der wichtigste Punkt der direkten Demokratie. Gerade deshalb wurde die Verfassung beim ersten Mal abgelehnt und wurde erst dann angenommen, als das obligatorische Gesetzesreferendum wieder drin war.

Was hat sich seit damals betreffend Referendum geändert? Gar nichts! Warum wohl wollen wir ausgerechnet heute dieses obligatorische Gesetzesreferendum abschaffen? Einfach weil gewisse Politiker und Politikerinnen das Gefühl haben, die Abstimmungen wären unnötig, wenn die Sachvorlagen nicht bestritten seien. Dem ist nicht so. Das Volk soll und muss auch in Zukunft das letzte Wort haben. Es gibt keine stichhaltigen Gründe, die diese Abstriche an der direkten Demokratie rechtfertigen würden. Aber eines ist sicher: Es gibt mit der Abschaffung des obligatorischen Referendums und somit mit der Einführung des fakultativen Referendums eine Machtverschiebung weg vom Volk und hin zur Behörde! Die politischen Rechte werden dadurch abgebaut und die Machtverschiebung liegt hauptsächlich im Interesse der Verwaltung und der Regierung, nicht aber im Interesse des Stimmvolkes! Die Macht zwischen Volk und Behörden, zwischen Regierten und Regierenden lässt sich mit dem bisherigen obligatorischen Gesetzesreferendum besser schützen als mit der vorgeschlagenen Mischform. Ist es nicht vielmehr so, dass wir im Aargau die besseren Gesetze haben und machen, weil wir von ganz links bis ganz rechts wissen, dass wir diese Gesetze dem Volk vorlegen müssen? Die Qualität der Gesetze würde meines Erachtens bei einer Ablehnung schlechter.

Ich bin aber auch überzeugt, dass das Aargauer Stimmvolk auch in Zukunft das obligatorische Gesetzesreferendum will, und deshalb bitte ich Sie, weder zum Ergebnis der ersten Lesung noch zum Antrag der zweiten Lesung zuzustimmen. Stimmen Sie für das Aargauer Stimmvolk und stimmen Sie deshalb für die bisherige Fassung § 62 Abs. 1 lit. b, so wie Sie sie in der Vorlage sehen! Das Stimmvolk wird es Ihnen danken. Übrigens, der Abstimmungskampf ist eröffnet!

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen: Die Änderung von § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ist das Kernstück der Demokratiereform. Hier entscheiden wir, ob wir etwas reformieren wollen oder nicht. Herr Fricker hat gesagt, seit der gescheiterten Revision der Verfassung, wo erstmals versucht wurde, das fakultative Referendum einzuführen, habe sich nichts geändert. Er irrt! Die heutige Vorlage unterscheidet sich in 2 zentralen Punkten von der damaligen Verfassungsvorlage, die vom Volk abgelehnt wurde. Wir haben ein doppeltes Sicherheitsnetz im Sinne von flankierenden Massnahmen. Ich darf Sie daran erinnern, dass die erste Hürde darin besteht - und das war in der abgelehnten Verfassung nicht vorgesehen -, dass die Mehrheit aller Grossratsmitglieder und nicht nur der anwesenden Grossratsmitglieder in der Schlussabstimmung einem Gesetz zustimmen muss. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, findet obligatorisch eine Volksabstimmung statt. Und dann gibt es eine zweite Hürde, dass selbst wenn das absolute Mehr aller Grossratsmitglieder erreicht wurde, immer noch ein Viertel aller Grossratsmitglieder ebenfalls in einer Abstimmung hier in diesem Saal eine obligatorische Volksabstimmung verlangen kann. Diese beiden Sicherungen hatten

wir in der abgelehnten Verfassung im Jahre 1979 noch nicht. Darauf ist auch im von Herrn Fricker eröffneten Abstimmungskampf hinzuweisen. Ich bitte alle, diese 2 deutlichen Änderungen klar zu beachten. Das gilt für die Mitglieder des Grossen Rates und auch für Kolumnenschreiber in der AZ.

Und dann gibt es noch eine dritte Sicherung: Wenn diese beiden Sicherheitsnetze reissen, dann können immer noch 3'000 Stimmberechtigte eine Abstimmung über ein Gesetz erzwingen. Es ist nicht so, wie Herr Fricker sagt, dass dem Volk Rechte weggenommen werden, sondern das Volk wird von unbestrittenen und unwichtigen Vorlagen entlastet. Die Stimmbeteiligungen und die dafür anfallenden Kosten sprechen eine deutliche Sprache.

Ich bitte Sie alle, am Entscheid aus der erste Lesung festzuhalten und der Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums mit diesen beiden flankierenden Massnahmen zuzustimmen! Sie machen etwas im Interesse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die die entscheidenden Weichenstellungen in diesem Kanton wirklich beeinflussen wollen!

Dr. Heidi Berner-Fankhauser, EVP, Lenzburg: Der Grosse Rat ist keine Einheit. Das Volk übrigens auch nicht. Minderheiten brauchen überall angemessenen Schutz, damit wir gut zusammenleben können. Oberstes Ziel unserer Bemühungen in der Gesetzgebung und auch sonst sollte immer noch sein, Gesetze und Beschlüsse so zu gestalten, dass alle Fraktionen, d. h. die grossen und die kleinen, die Brugger, die Windischer und die Aarauer dahinter stehen können. Durch das Behördenreferendum sollen Gesetze und Beschlüsse dem Volk vorgelegt werden können, auch wenn sie die Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates erhalten haben. Es gibt 2 Typen von Vorlagen: 1. Unbestrittene, die so wichtig sind, dass das Volk dazu Stellung nehmen soll. 2. Bestrittene, die zwar das absolute Mehr in der Grossratsabstimmung erhalten haben, aber eine namhafte Opposition haben. Wenn man diese Sachen dem Volk vorlegt, dann könnte man Herrn Fricker den Wind aus den Segeln nehmen, denn dann könnte das Volk bei solchen Sachen trotzdem Stellung nehmen. Bei unbestrittenen, aber wichtigen Vorlagen ist es kein Problem, ein Quorum von einem Viertel zu erreichen. Bei bestrittenen Vorlagen hätten Fraktionen mit mehr als einem Viertel Mitglieder unbestreitbar eine Vormachtsstellung. Um auch anderen Fraktionen und Gruppierungen die gleichen Möglichkeiten zu geben, stellen wir den Antrag, das Quorum auf einen Achtel anzusetzen!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr zu § 62 Abs. 1 lit. b aus dem Plenum vor. Der Herr Landammann verzichtet auf eine Wortmeldung. Wir haben also zunächst die Formulierung aus der ersten Beratung, die auch von der Kommission und dem Regierungsrat so belassen worden ist, und wir haben den Antrag von Herrn Roger Fricker, der die ursprüngliche Fassung belassen möchte, und wir haben den Antrag von Frau Berner, die das Quorum von einem Viertel auf einen Achtel senken möchte.

Ich habe mich entschieden, zuerst eine Gegenüberstellung zwischen der Fassung aus der ersten Beratung, zweite und dritte Spaltung, und dem Antrag Fricker zu machen. Falls die Fassung aus der ersten Beratung bestehen bleibt, stelle ich diese dann dem Antrag Berner gegenüber.

Eventualabstimmung:

Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission: 113 Stimmen.

Für den Antrag Roger Fricker: 41 Stimmen.

Hauptabstimmung:

Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission: (Quorum: Ein Viertel): 105 Stimmen.

Für den Antrag Berner (Quorum: Ein Achtel): 35 Stimmen.

§ 63 Abs. 1 lit. a-c

Zustimmung

§ 63 Abs. 1 lit. d

Eugen Frunz, SVP, Obersiggenthal: Ich spreche zu § 63 Abs. 1 lit. d bzw. zu den entsprechenden Paragraphen des Finanzhaushaltsgesetzes, des Gesetzes der National- und Kantonsstrassen und deren Finanzierung sowie über das Dekret des Finanzhaushaltes. Dies im Zusammenhang, damit ich hier den Antrag stellen kann, die betreffenden Paragraphen die gleiche Änderung erfahren zu lassen. Bereits in der ersten Lesung hat ja die SVP beantragt, dass die Summenwerte in § 63 bei 3 Mio. bzw. bei 300'000 Franken belassen werden. Allerdings konnten wir damals keine Mehrheit bei Ihnen finden. Inzwischen haben wir aber hier im Rat ein Beispiel erfahren, welches uns heute noch einmal veranlasst, auf dieses Anliegen zurückzukommen. Ich spreche hier das Debakel mit der Swissair an und mit der Aktienzeichnung des Regierungsrates unter dem Titel von § 31 des Finanzhaushaltdekretes, die diese 3 Mio. gefunden und auch gesprochen hat. Dass dies bei der SVP - und ich denke auch bei der Ratsmehrheit - nicht eitel Freude auslöste, stelle ich mal so hin. Wir von der SVP haben damit unsere Mühe. Es darf auch ausgesagt werden, dass in Zukunft bei einem solchen Fall eben 5 Mio. gesprochen werden könnten. Unsere Fraktion vertritt deshalb auch die Meinung, dass diese Erhöhungen nicht nötig sind.

Ich stelle deshalb folgenden Antrag: "Die genannten Summen in § 63 lit. d sowie in sämtlichen weiteren gleichlautenden Paragraphen dieser Vorlage sollen auf 3 Mio. bzw. 300'000 Franken belassen werden bzw. nicht auf 5 Mio. und 500'000 Franken erhöht werden."

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Ich habe durchaus Verständnis, dass man über diese Limite diskutieren kann. Allerdings erstaunt mich jetzt das Beispiel, das Herr Frunz dargestellt hat. Das hat nun überhaupt gar nichts damit zu tun. Aber überhaupt nichts! Die Entscheidung der Regierung wird ja noch anlässlich einer Interpellationsbeantwortung und eines Vorstosses aus Ihrer Mitte anstehen. Herr Frunz hat richtigerweise den entsprechenden Artikel aus der Finanzhaushaltssituation zitiert, nämlich eben nicht den hier vorliegenden § 63! Es geht nicht um die Frage des Ausgabenreferendums in der Kompetenz des Grossen Rates und damit dem fakultativen Referendum unterstehend, wenn die 3 Mio. bzw. 5 Mio. überschritten werden! Die Regierung hat gemäss Finanzhaushaltsvorlagen die Swissairzeichnung in abschliessender Kompetenz vorgenommen. Das hat gar nichts zu tun mit der hier vorliegenden Frage der Ausgabenhöhe in Bezug auf das Referendum!

Also müssen wir uns jetzt über die Limite, die hier ansteht, unterhalten! Die Regierung hätte in Bezug auf die Swissair-situation auch 5 Mio. oder sogar 10 Mio. beschliessen können, wenn sie das gewollt hätte. Es hat also nichts zu tun mit diesen 3 oder 5 Mio. Franken. Ich bitte Sie nun, sich wieder auf die Frage zu konzentrieren, ob wir diese Limite, die dem fakultativen Referendum untersteht, an die teuerungsbedingte Erhöhung anpassen wollen.

1980 hat der damalige Verfassungsrat die Limite bei 3 Mio. angesetzt. Auch schon damals war das eine Ermessensfrage. In der Zwischenzeit kann man in etwa ausrechnen, dass diese 3 Mio. Franken annähernd bei 5 Mio. Franken sind. Wir haben also keine Überschreitung vorgenommen, sondern eine Anpassung an die teuerungsbedingte Erhöhung. Das ist das Faktum und so haben wir es auch in der Kommission beantragt und dementsprechend hat das die Kommission auch so beschliessen. Ob diese Limite in der Gesamtabwägung richtig ist, können Sie noch daran messen, dass im Aargau Einwohnerräte ausgabenmässig auch über die entsprechenden Kompetenzen verfügen. Ich weiss, dass die meisten Einwohnerräte eine Kompetenz von 1 Mio. Franken haben, abschliessend! Es gibt sogar Einwohnerräte, die haben 2 Mio. Franken. Jetzt können Sie ermessen, in welcher Relation die 3 Mio. Franken sind, wenn man das mit einer Gemeinde vergleicht, die eine Kompetenz von 1 Mio. hat. Diese 5 Mio. scheinen mir doch immer noch relativ bescheiden. Diese Kompetenz dürfen Sie sich durchaus zumuten. Meines Wissens wurde in diesen 20 Jahren noch nie in Bezug auf einen Ausgabenbeschluss ein Referendum ergriffen. Somit zeigt sich auch hier, dass wir uns unnötigerweise streiten, ob diese Limite angehoben werden kann oder nicht.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag Frunz lautet: "Die genannten Summen in § 63 lit. d sowie in sämtlichen weiteren gleichlautenden Paragrafen dieser Vorlage sollen auf 3 Mio. bzw. 300'000 Franken belassen werden bzw. nicht auf 5 Mio. und 500'000 Franken erhöht werden."

Abstimmung:

Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission: 92 Stimmen.

Für den Antrag Frunz: 58 Stimmen.

§ 63 Abs. 1 lit. e und f, Abs. 2 und 3

Zustimmung

§ 78 Abs. 1 Satz 2 (neu)

Andreas Senn, CVP, Würenlingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 29 "Demokratiereform": Vollzug von Bundesrecht: §§ 78 Abs. 1 Satz 2 neu und § 91 Abs. 2^{bis}, neu KV. Der Grosse Rat hat in der ersten Beratung beschliessen, Bundesrecht mittels Dekret zu vollziehen. Der Regierungsrat hat für die zweiten Beratung beantragt, auf diesen Beschluss zurückzukommen und für den Vollzug von Bundesrecht auf kantonaler Stufe die Verordnung vorzusehen. Die Kommission hat für den Vollzug von Bundesrecht auf kantonaler Ebene eine neue Lösung gefunden. Die Kommission hat sich einstimmig dafür entschieden, § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung mit dem Grundsatz zu ergänzen, dass Bundesrecht mit einem kantonalen Gesetz vollzogen werden muss, ausser das Bundesrecht selbst, die Kantonsverfassung

oder Gesetze bestimmen etwas anderes. Nur unter bestimmten Voraussetzungen soll der Regierungsrat notwendige Ausführungsbestimmungen für den Vollzug von Bundesrecht in der Form der Verordnung erlassen dürfen. Diese Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Verordnung sind dieselben wie in einem rein kantonalen Rechtssetzungsverfahren. Das heisst, der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung dieser Verordnung müssen im Bundesrecht festgelegt sein. Die Kommission hat dafür § 91 Abs. 2^{bis} lit. a Kantonsverfassung neu geschaffen. Die Kommission erachtet diese Lösung als richtig und hat ihr einstimmig zugestimmt.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor. Wir stimmen über den Zusatz in § 78 Abs. 1 Satz 2 (neu) ab:

Abstimmung:

Der Ergänzung wird mit klarer Mehrheit zugestimmt.

§ 78 Abs. 2

Rolf Walser, FDP, Remetschwil: Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Beibehaltung der Erlassform des unselbständigen Dekrets. Die Fraktion konnte sich somit also vom Gravitationsfeld von Alt-Regierungsräten also nicht beeinflussen lassen. Das Dekret hat auch mit Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums aus praktischen Gründen seine Berechtigung. Aufgrund der einmaligen Beratung im Grosse Rat kann es schneller geschaffen und geändert werden als das Gesetz. Es entlastet das Gesetz und es mildert die Schwerfälligkeit des Gesetzgebungsverfahrens. Hinzu kommt, dass das Dekret nur für ausführende Bestimmungen vorgesehen ist, der Grosse Rat hier also mitentscheiden kann. Genau hier liegt der Hase im Pfeffer. Wir wollen diese Kompetenz nicht an die Regierung und die Verwaltung abtreten. Ich bitte Sie, dem Antrag, wie er von Regierung und Kommission vorliegt, zuzustimmen!

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen: Es drängt sich ein Wort zum Begriff des Dekretes auf, nachdem die Beibehaltung des Dekretes - nur in seiner unselbständigen Form - bestritten ist. Das selbständige Dekret soll ja nach der Meinung aller beibehalten werden. Wir lesen in § 78 Abs. 2: "Er (der Grosse Rat) kann für ausführende Bestimmungen Dekrete erlassen, soweit die Gesetze ihn dazu ausdrücklich ermächtigen." Hier gilt es wiederum 2 Schranken zu beachten, die in letzter Zeit in der Grossratspraxis nicht immer ganz genau beachtet worden sind: 1. muss ein Gesetz, das nach den Regeln erlassen worden ist, die wir jetzt beschliessen haben und für die wir in der Volksabstimmung kämpfen werden, dazu ermächtigen, ein solches Dekret zu erlassen. 2. - Das ist die Schranke, die wir als Mitglieder des Grossen Rates künftig vermehrt zu beachten haben - dürfen wir Ausführungsbestimmungen nur erlassen, soweit die Gesetze uns dazu ausdrücklich ermächtigen.

Sie wissen, dass Dekrete beim Verwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren angefochten werden können. Wenn wir also Ausführungsbestimmungen beschliessen, die nicht 1. in einem Gesetz generell und 2. im Umfang, den wir erlassen, vorgesehen sind, haben wir kein Recht, solche zusätzlichen rechtlichen Erlasse zu beschliessen. Auch dieser Hinweis ist wichtig für die anschliessende Volksabstimmung. Eben nur soweit uns die Gesetze ausdrücklich ermächtigen, ist ein Dekret überhaupt möglich.

Dann ist es wahrscheinlich immer noch besser, ein Parlament, das die Volksvertretung repräsentiert, erlässt diese Ausführungsbestimmungen als lediglich ein Regierungskollegium aus 5 Mitgliedern. Die Ausführungsbestimmungen nach dieser Formulierung der Verfassung sind dann breiter abgestützt. Deshalb rechtfertigt es sich, wenn wir uns an diese Verfassungsbestimmung halten und die Form des unselbständigen Dekrets beibehalten!

Dr. Heidi Berner-Fankhauser, EVP, Lenzburg: Die Diskussion um Beibehaltung oder Abschaffung der Erlassform des unselbständigen Dekretes ist in verschiedenen Sitzungszimmern in diesem Haus und in diversen Zeitungsspalten schon diskutiert worden. Gesetze sollen wichtige Bestimmungen enthalten, so steht es in der Vorlage und das Unwichtige macht dann der Regierungsrat. Ich mag das dem Regierungsrat nicht so glauben, sonst wäre das Amt ja nicht so interessant. Ich denke, wir haben es hier in diesem Haus in der Hand, das in die Gesetze zu verpacken, was wir für wichtig halten. Das kann dann auch in gewisse Details gehen. Was aber wirklich den Vollzug angeht, das gehört in die Verordnung. Das ist gut so. Aber die Gesetze - das haben wir in der Parlamentsreform deutlich gemacht - sollen nicht nur Rahmengesetze sein, die dann quasi nichts mehr enthalten, ausser einem schönen Rahmen. Wir können bestimmen, dass wir auch Inhalte im Gesetz wollen und da brauchen wir das Dekret nicht mehr. Der Grosse Rat muss nicht Vollzugsbestimmungen erlassen, er soll Gesetze erlassen! Der Vollzug wird vom Regierungsrat geregelt.

Ich beantrage, dass wir die Erlassform des unselbständigen Dekretes aufheben, also die Streichung der vorliegenden Bestimmung!

Vorsitzender: Hierzu liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Landammann Kurt Wernli: Ich kann mich auf 2 Punkte beschränken. Was hier steht, wäre eigentlich die logische Stossrichtung in Bezug auf das Dekret. Wäre! Aber das ist bisher schon so dagewesen. Es wäre das Dekret vorgesehen für weiterführende, ausführende Bestimmungen, sofern das Gesetz dies ausdrücklich zulässt. Wir schaffen nichts Neues. Sie haben dann den Beweis noch anzutreten, was Herr Scholl hier ausgesagt hat. Wir haben eben bisher Dekrete, die eigentlich Gesetze sind. Unter dem Regime des Obligatoriums liesse sich das noch einigermaßen vertreten. Aber jetzt, mit dem fakultativen Referendum muss sich der Grosse Rat dann auch selbst in Pflicht nehmen in dieser Beziehung und gegenüber dem Gesetz die Klarheit schaffen. Ich bin überzeugt, dass wir das miteinander tun können.

Ich wehre mich gegen eine Äusserung, nämlich: Wenn der Grosse Rat diese ausführenden Bestimmungen im Dekret erlasse, dann sei das besser abgestützt im Volk, als wenn das der Regierungsrat täte. Lediglich der Regierungsrat, war die Äusserung von Herrn Scholl. Ich darf immerhin in Anspruch nehmen, dass die Regierung auch vom Volk gewählt ist und zwar vom ganzen Volk und nicht nur von einem Bezirk!

Vorsitzender: Wir stimmen über den § 78 Abs. 2 ab. Wir haben den Antrag der Regierung, der auch von der Kommission gutgeheissen wurde, und wir haben den Antrag von Frau Dr. Heidi Berner-Fankhauser, Lenzburg, die diesen Absatz 2 streichen und damit das Dekret abschaffen möchte.

Abstimmung:

Der Antrag Berner wird mit klarer Mehrheit gegen 6 Stimmen abgelehnt.

§§ 78 Abs. 4, 91 Abs. 2^{bis}, 128 Abs. 5, II.

Zustimmung

Vorsitzender: Wir sind am Ende der Beratung über die Änderung der Kantonsverfassung und wir führen anschliessend eine Schlussabstimmung durch. Wünscht jemand Rückkommen? Das ist nicht der Fall.

Schlussabstimmung:

Für die Verfassungsänderung, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist: 134 Stimmen.

Dagegen: 9 Stimmen.

Vorsitzender: Somit wird die Verfassungsänderung zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet.

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor. Ich frage Sie an, ob wir alle Paragraphen gemäss Seiten 8-14 der Synopse pauschal so verabschieden können. Dagegen wird nicht opponiert. Die Änderungen sind so beschlossen.

Wir kommen also zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung:

Für die Gesetzesänderung, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist: 127 Stimmen.

Dagegen: 8 Stimmen.

Vorsitzender: Ich verweise wiederum auf Hauptantrag 1 auf dem 1. Blatt. Wieder wurde ein nächster Teil beschlossen.

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung

Titel, I.

Zustimmung

§ 57 lit. c

Dr. Erich Stieger, CVP, Baden: Ich versuche das, was ich in der ersten Lesung gemacht habe, noch einmal. Ich stelle Ihnen den Antrag, die beantragte Änderung abzulehnen. Worum geht es: Es geht um die Gemeinden mit Einwohnerrat. Das sind noch 10 Gemeinden. Nach geltendem Recht muss dort der Voranschlag mit Steuerfuss allen Stimmberechtigten unterbreitet werden. Dieses Obligatorium soll abgeschafft werden, das bedeutet, wenn eine Gemeinde es dennoch haben möchte, muss sie es selbst wieder einführen.

Ich komme aus Baden, einer Gemeinde mit Einwohnerrat. Ich war selbst 12 Jahre im Einwohnerrat. Es hat mich dort nie gestört, wenn Vorlagen, die im Einwohnerrat behandelt worden sind, noch den Stimmbürgern unterbreitet wurden. Ich habe es zweimal erlebt, dass Vorlagen, die mit grosser Mehrheit vom Einwohnerrat verabschiedet wurden, in der der Volksabstimmung gekehrt worden sind. Das hat mir damals sehr zu denken gegeben. Jetzt bin ich nicht mehr im Einwohnerrat und jetzt bekomme ich mit einem farbigen Prospekt einmal pro Jahr den Überblick über den Voranschlag und den Steuerfuss und ich kann darüber abstimmen.

Ich finde, dass das eine gute Sache ist. Ich meine, dass auch in den Gemeinden mit Einwohnerrat der Stimmbürger und die Stimmbürgerin sich einmal pro Jahr mit der wichtigsten Sache der Gemeinde befassen sollten. Ich bin also für dieses Obligatorium.

Lassen Sie sich von den Befürwortern der Abschaffung dieses Obligatoriums keinen Sand in die Augen streuen! Es ist bekannt, dass die Gemeindeammännerversammlung, die Gemeinderatsvertreter für die Abschaffung sind. Dafür habe ich Verständnis, denn sie möchten nämlich auf möglichst einfache Weise Voranschlag und Steuerfuss unter Dach und Fach bringen. Es wird auch das Hohe Lied auf die Gemeindeautonomie und die Demokratie gesungen. Aber wenn Sie das Obligatorium abschaffen, dann stärken Sie nicht die Demokratie, sondern Sie stärken die Stimmfaulheit und die Stimmabstinz und Sie fördern das Desinteresse des Stimmbürgers an den Gemeindeangelegenheiten. Das ist meines Erachtens keine gute Sache und ich ersuche Sie, das Obligatorium beizubehalten und den Antrag abzulehnen!

Rolf Walser, FDP, Remetschwil: Mit dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission, den Voranschlag mit dem Steuerfuss nicht mehr zwingend an die Urne zu bringen, wird der Einwohnerrat in seiner Kompetenz gestärkt. Gemeinden mit Einwohnerrat können in ihrer Gemeindeordnung selbstverständlich nach wie vor selbst regeln, ob sie den Voranschlag und Steuerfuss obligatorisch oder fakultativ vorlegen wollen. In diesem Sinne ist es keine Einschränkung, sondern die Autonomie der Gemeinde wird gewahrt. Die FDP-Fraktion ist grossmehrheitlich für den Vorschlag des Regierungsrates, nämlich lit. c aufzuheben. Man kann sich der Meinung des Vorredners nicht anschliessen. Wir bitten Sie den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen!

Dr. Ernst Kistler, FDP, Brugg: Mein Vorredner kommt von Baden und war 12 Jahre im Einwohnerrat. Ich komme von Brugg und war 16 Jahre im Einwohnerrat. Wir sind also nicht austauschbar, haben aber das gleiche Anliegen. Ich unterstütze das Anliegen von Herrn Stieger. Im Gesetz haben wir vor 20 Jahren eingeführt, dass jeder Stimmbürger einer Gemeinde obligatorisch das Budget einer Gemeinde erhalten soll und darüber abstimmen kann. Wir sind davon ausgegangen, es sei richtig, dass ein derartig wichtiges Geschäft einmal im Jahr dem Bürger vorgelegt werde.

Natürlich können wir es auf Kantonsebene aufheben und es den Gemeinden überlassen; aber eigentlich mit dem Hintergrundgedanken, dass jetzt alle betroffenen Gemeinden ihre Gemeindeorganisationen ändern und das einführen, was wir jetzt als Obligatorium abschaffen. Sie sind sicher mit mir einig, dass es korrekt ist, wenn jeder Bürger das Budget seiner Gemeinde kennt. Schaffen wir das Obligatorium jetzt ab und zwingen 10 Gemeinden ihre Organisationen zu ändern mit dem gleichen Ergebnis? Machen wir es doch einfach und lassen wir es so, wie es ist! Jeder Bürger im Aargau soll von seiner Gemeinde das Budget kennen! Stimmen Sie bitte zu!

Dr. Karl Frey, CVP, Wettingen: Es geht hier um die Verwesentlichung der Demokratie. Was in der Demokratie wesentlich ist, ist auch einem Wandel unterworfen. Was vor 20 Jahren als wesentlich betrachtet wurde, das muss heute nicht mehr so sein! Alibiabstimmungen, Abstimmungen ohne einen Sinn, sind sicher nicht wesentlich. Wenn jedoch eine Einwohnerratsgemeinde findet, es sei für sie wesentlich, kann sie das ohne Weiteres und ohne grossen Aufwand in

die Gemeindeordnung aufnehmen. Auch glaube ich nicht, dass wegen dieser Abstimmungen ein grosser Teil unserer Stimmbürger das Budget der Gemeinde auch nur anschaut. Ich bitte Sie, den Antrag Stieger abzulehnen!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Landammann Kurt Wernli: In einem Punkt muss ich Herrn Stieger korrigieren. Es ist nicht so, dass jetzt mit der Aufhebung im Gesetz automatisch die Gemeinden, die das beibehalten möchten, ihre Gemeindeordnung ändern müssen. Im Gegenteil! Jetzt ist in der Gemeindeordnung das Obligatorium verlangt für die Urnenabstimmung. Wenn man das ändern möchte, dann kann man das jetzt tun. Mit der Streichung wird also diese Gemeindeordnungsregelung beibehalten. Jene Gemeinden, die jetzt eine Änderung möchten, die können das künftig tun, aber sie müssen zuerst die Gemeindeordnung ändern und dementsprechend dann das fakultative Referendum einführen. Das ist die Korrektur.

Wir haben eine kleine Änderung vorgenommen gegenüber der ersten Lesung. In der ersten Lesung war die Absicht noch vorhanden, dass wir auch diese Gesetzesvorlage einschliessen in das Gesamtpaket "Gesetz über die politischen Rechte". Das haben wir jetzt bewusst getrennt und somit können die Stimmberechtigten des Kantons Aargau über diese einzelne Gesetzesänderung separat abstimmen und entscheiden, ob sie diese Regelung den Gemeinden überlassen wollen oder nicht. Wollen wir diese Autonomieregelung für die Gemeinden bestätigen!

Vorsitzender: Wir befinden darüber, ob Absatz c aufgehoben werden soll oder nicht. Regierungsrat und Kommission empfehlen die Aufhebung.

Abstimmung:

Für die Aufhebung: 90 Stimmen.
Für den Antrag Stieger: 46 Stimmen.

II.

Zustimmung

Vorsitzender: Jetzt müssen wir noch eine Schlussabstimmung über die Änderungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden durchführen.

Schlussabstimmung:

Für die Gesetzesänderungen, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen sind: 129 Stimmen.
Dagegen: 20 Stimmen.

Vorsitzender: Damit haben Sie auch den letzten Teil des Antrages 1 auf Seite 1 gutgeheissen.

Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung [GO]); Änderung

Titel, I.

Zustimmung

§ 43a

Andreas Senn, CVP, Würenlingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 29 "Demokratiereform": Besonders erläutern möchte ich den neuen § 43 a der Geschäftsordnung. Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit dem Vollzug von Bundesrecht und den §§ 78 Abs. 1 und 91 Abs.

2^{bis} KV. Wenn der Regierungsrat ausnahmsweise für den Vollzug von Bundesrecht die Ausführungsbestimmungen in einer kantonalen Verordnung erlässt, dann muss der Regierungsrat den zuständigen Fachkommissionen den Wortlaut dieser Verordnungen zustellen. Zudem sind alle Verordnungen, die zum Vollzug von Bundesrecht erlassen werden, im jährlichen Rechenschaftsbericht aufzulisten.

Zustimmung

§ 56a, II.

Zustimmung

Schlussabstimmung:

Für die Dekretsänderung, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist und unter Vorbehalt der Annahme der Verfassungs- und Gesetzesänderungen in der Volksabstimmung: grosse Mehrheit.

Dekretsänderung über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsdekret, FHD); Änderung

Titel, I, § 13 Abs. 2 lit. b, § 17 lit. d, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 lit. a, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, II.

Zustimmung

Schlussabstimmung:

Für die Dekretsänderung, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist und unter Vorbehalt der Annahme der Verfassungs- und Gesetzesänderungen in der Volksabstimmung: grosse Mehrheit.

Vorsitzender: Ich verweise noch einmal auf Seite 1 der gelben Synopse: Wir haben die Anträge 1 und 2 in der Detailberatung so beschlossen, wie sie hier vermerkt sind, allenfalls mit den entsprechenden Änderungen.

Für die entsprechenden Abstimmungen gilt der Vorbehalt der Annahme der Verfassungs- und Gesetzesänderungen in der Volksabstimmung.

Andreas Senn, CVP, Würenlingen, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 29 "Demokratiereform": Ich danke an dieser Stelle Herrn Regierungsrat Kurt Wernli sowie der Projektleiterin, Frau Silvia Weber-Berther, für die wertvolle Unterstützung. Allen Kommissionsmitgliedern danke ich für die engagierte Mitarbeit.

Vorsitzender: Ich kann mich diesem Dank anschliessen und danke meinerseits dem Präsidenten und seinen Kommissionsmitgliedern für ihre Arbeit.

376 Kantonsverfassung; Änderung; erste Beratung; Eintreten, Detailberatung, GesamtAbstimmung; Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO); Änderung; erste Beratung; Eintreten, Beginn der Detailberatung

(Vorlage vom 21. März 2001 des Regierungsrates mit Änderungsanträgen vom 16. Oktober und 22. November 2001 der Justizkommission, denen der Regierungsrat zustimmt)

Vorsitzender: Ich begrüsse Herrn Dr. Michael Leupold, Chef Abteilung Strafrecht, und Herrn Markus Häfliger, jur. Mitarbeiter der Abteilung Strafrecht, die für die Behandlung

dieses Geschäftes auf der Regierungsbank Einsitz genommen haben.

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Justizkommission hat sich mit der Botschaft des Regierungsrates an 3 Sitzungen eingehend befasst. Die Kommission erachtet es als sinnvoll, dass die Teilrevision der aargauischen StPO angegangen wird, auch wenn auf eidgenössischer Ebene eine Vereinheitlichung der Strafprozessordnung beabsichtigt und sich eine entsprechende Vorlage im Vernehmlassungsverfahren befindet. Das Vernehmlassungsverfahren wird frühestens anfangs 2002 abgeschlossen sein und das Inkrafttreten einer vereinheitlichten Strafprozessordnung ist selbst bei einer äusserst optimistischen Prognose nicht vor dem Jahr 2007 möglich, realistischere Weise muss damit gerechnet werden, dass bis dahin noch mindestens 10 Jahre vergehen. Mit der Teilrevision soll der Einzelrichter im Strafverfahren eingeführt und die Verfahrensabläufe gestrafft werden.

Die Kommission hat im Zusammenhang mit der Einführung des Einzelrichters darauf hingewiesen, dass damit die Überlastungssituation bei den Gerichtspräsidenten und den Gerichtskanzleien nicht abgebaut werden können, da die Laienrichter wegfallen, die Arbeit von Gerichtsschreiber und Gerichtspräsident aber dieselbe bleibt. Im Weiteren hat sie sich mit der Frage befasst, wann ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin, bei denen es sich in der Regel um Laienrichter handelt, die Verhandlungen führen dürfen. In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, dass den gesetzlichen Bestimmungen nachgelebt werden müsse, dass derartige Vertretungen nur in zwingenden Fällen überhaupt zugelassen werden können. In diesem Zusammenhang werden sich auch Probleme im Zusammenhang mit dem Opferhilfegesetz stellen, da in einzelnen Fällen zwingend vorgesehen ist, dass eine weibliche Person dem Gericht angehören muss. Im Weiteren wurde die Protokollierung der Gerichtsverhandlungen diskutiert, dazu werden noch in der Detailberatung Ausführungen folgen. Ebenso wurde thematisiert, wie in einem Strafverfahren die Akten geführt und ob Telefonnotizen gemacht werden müssen. Derartige Details müssen jedoch nicht in der Strafprozessordnung festgehalten sein, sondern sind Gegenstand von entsprechenden Weisungen.

Die Justizkommission hat einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

Vorsitzender: Wir kommen damit zum Eintreten. Ihr stillschweigendes Eintreten haben signalisiert: Die SD/FP-Fraktion und die CVP-Fraktion.

Sämi Richner, EVP, Auenstein: Ich spreche im Namen der EVP-Fraktion. Die Kommission trat zwar einstimmig auf die Vorlage ein, aber die Schlussabstimmung war dann also nicht einstimmig. Das würde etwas mehr aussagen als das Eintreten. Das wollte ich gleich noch zum Referat der Präsidentin anfügen. Wenn man diese Revision als Rationalitätsmassnahme bringt, dann muss man sich natürlich fragen, ob sie die Effizienz wirklich steigert? Bringt sie mehr Leistung? Man konnte mir allerdings nicht sagen, dass es tatsächlich mehr Leistung bringt. Die Flaschenhälse - Gerichtspräsidium und Kanzleien -, die die Urteile ausfertigen müssen, bleiben genau gleich bestehen und es wird nicht mehr herauskommen. Nur die Laienrichter werden entlastet, wo aber gar kein limitierender Faktor ist. Dessen muss man sich einfach bewusst sein.

Warum ist die EVP trotzdem für Eintreten? Diverse Anpassungen sind nötig und wir sind der Meinung, dass eine Kompetenz des Einzelrichters, des Gerichtspräsidenten gerechtfertigt wäre auf 3 Monate, weil sehr viele Strassenverkehrsdelikte Strafen haben bis 3 Monate. Diese laufen immer im relativ gleichen Muster ab und dort wäre es gerechtfertigt, dass man das dem Präsidenten überlassen würde. 6 Monate jedoch betrachten wir als zu lange. Sollten diese 6 Monate aber aus den Beratungen hervorgehen, werden wir sicher diverse Neinstimmen haben aus der EVP-Fraktion. Zumindest meine jedenfalls!

Man darf also keine Illusionen haben: Mit dieser Vorlage wird nichts rationalisiert!

Vorsitzender: Ich bitte die Fraktionsvorsitzenden ihre Leute zusammenzutrommeln, sonst müssen wir gelegentlich die Sitzung wegen Nichtbeschlussfähigkeit unterbrechen. Im Moment gehts noch, aber es erträgt nicht mehr viel

Markus Leimbacher, SP, Villigen: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Wir sind einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Diese bringt nämlich übers Ganze gesehen doch verschiedene Verbesserungen. Es geht einerseits um die Entlastung der gerichtlichen Behörden durch die Einführung des Einzelrichters auch in Strafverfahren. Bis jetzt kennen wir diesen Einzelrichter ja nur in Zivilverfahren. In den Strafverfahren war es bis anhin so, dass jede noch so kleine Einsprache durch das Gesamtgericht beurteilt werden musste. Es geht aber auch darum, die gesetzlichen Regelungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Sie wissen, dass die bisherige Strafprozessordnung bereits 43-jährig ist. Der Fortschritt hat aber auch hier nicht Halt gemacht. Beispielsweise ist in der alten StPO noch von Telegrammen die Rede, welche heute keine Bedeutung mehr haben. Eine Ordnungsbusse über 100 Franken für ungebührliches Verhalten ist wohl auch nicht mehr zeitgemäss. Sodann geht es um die Aufnahme der veränderten bundesgerichtlichen Rechtssprechung in verschiedenen Bereichen, auch in die gesetzlichen Grundlagen. Stichworte dazu: Medizinische Behandlung, Rechte von Beschuldigten in Untersuchungsverfahren.

Aber: Das Eintreten durch die SP-Fraktion heisst nicht, dass wir mit allen Regelungen, die hier vorgeschlagen werden, einverstanden sind. Wir werden im Rahmen der Detailberatung auf verschiedene Punkte zurückkommen. Je nach dem Ergebnis der Detailberatung werden wir uns vorbehalten, ob wir dem Gesamtergebnis zustimmen werden oder nicht.

Adrian Schoch, SVP, Fislisbach: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Wir beantragen Eintreten auf die Vorlage. Wir gehen davon aus, dass die sich in Vorbereitung befindliche Bundesstrafprozessordnung erst in etwa 8-10 Jahren in Kraft treten wird. Unter dieser Annahme macht es durchaus Sinn, die vorliegende Revision der aargauischen Strafprozessordnung an die Hand zu nehmen. Die mehrheitliche SVP-Fraktion bittet Sie, den Anträgen von Regierung und Kommission zu folgen.

Dr. Ernst Kistler, FDP, Brugg: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Wir sind für Eintreten und werden wohl auch zustimmen. Das heisst nicht, dass nicht zu einzelnen Paragraphen Voten kommen oder auch Anträge gestellt werden, denen Sie dann bitte zustimmen. Diese Zustimmungsbitte ist meine persönliche Bitte und nicht von der Fraktion autorisiert.

Die Revision der StPO ist eine Gratwanderung, gespickt mit vielen Fussangeln und Wertungen. Am Horizont sehen wir eine einheitliche StPO. Wir wissen nicht, ob sie kommt, wann sie kommt, in welcher Form und wie verbindlich. Das alles ist noch vage. Hoffentlich liegt unsere Revision ungefähr auf der einheitlichen Spur, die sich möglicherweise abzeichnet. Fussangeln sind dort, wo es gilt, ungeschriebenes übergeordnetes Recht zu berücksichtigen. Wir wissen, dass die EMRK einige Auflagen macht. Da ist die Frage, ob wir daran gebunden sind, dann müssen wir es ins Gesetz aufnehmen oder können wir darüber hinweggehen oder ist es selbstverständlich? Ich denke da beispielsweise an die Dolmetscherkosten, die Haftgründe oder an den Zeitpunkt der Zuziehung eines Verteidigers.

Es gibt auch Wertungen, die die Revision vornehmen muss. Ich denke da an § 20 mit diesem neuen Wort "Justizvollzugsanstalt". Das ist ein neuer Begriff, den wir in der Schweiz noch nicht kennen. Müssen wir ihn aufnehmen? Ist das ein dringender Punkt oder nicht? Auch die Frage der Überreglementierung. Wir hatten den Fall, dass das ganze Obergericht befangen war. Müssen wir für diesen ganz speziellen Fall eine Reglementierung einführen oder nicht?

Das Dilemma besteht darin, dass natürlich nicht die ganze Bevölkerung von der StPO betroffen ist, aber immer mehr, sodass sie nicht alle interessiert. Es gibt jedoch immer mehr Konflikte und immer mehr Möglichkeiten, mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Ich denke hier an Strassenverkehrsunfälle. Keiner ist davon gefeit, nicht einmal doch in ein Strafprozessverfahren hineingezogen zu werden. Darum gilt bei jeder Revision als oberster Grundsatz: Der fair trial, das gerechte Verfahren. Das sollten wir immer als übergeordneten Grundsatz haben: der fair trial.

Vorsitzender: Zum Eintreten liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Landammann Kurt Wernli: Ich mache 3 ergänzende Bemerkungen, warum wir Ihnen diese Revision jetzt vorlegen. 1. Sie wissen, dass eine eidgenössische Strafprozessordnung - vage gesagt - in Vorbereitung ist. Es ist jetzt eine Vorlage in der Vernehmlassung. Aber bis diese eidgenössische StPO wahrscheinlich in Kraft tritt, vergehen Jahre. Ich muss das so formulieren. Wir stehen da vor dem Dilemma, ob wir auf diese eidgenössische StPO warten sollen oder ob wir dringliche Revisionsbegehren jetzt an die Hand nehmen sollen. Wir haben uns zu diesem Weg entschieden, weil es in erster Priorität gilt, Anpassungen an geltendes Bundesrecht vorzunehmen. Wir stehen da teilweise in einer Situation drin, wo wir das geltende Recht nicht mehr anwenden können oder dürften.

2. Schon lange ist ein Begehren pendent, nämlich die Einführung des Einzelrichters. Das ist nicht - erlauben Sie mir diese Formulierung - auf dem Mist der Verwaltung entstanden, sondern es war ein Begehren aus Ihrer Mitte und es ist gar kein Mist, sondern etwas Gutes. Ich bin überzeugt, dass die Einführung des Einzelrichters letztlich doch zu einer Beschleunigung der Bagatellverfahren führen wird. Das ist anzustreben.

3. Wir wissen, dass diese alte StPO aus grauen Vorzeiten stammt und wir sind deshalb gefordert, hier gewisse Änderungen vorzunehmen. Ich danke Ihnen, dass Sie diesem Begehren positiv gegenüberstehen und Eintreten beschliessen!

Vorsitzender: Eintreten ist nicht bestritten; wir sind damit auf die Vorlage eingetreten. Ich bitte Sie, die rosa Synopse zur Hand zu nehmen. Wir kommen zuerst zur Teilrevision der Kantonsverfassung.

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

Titel, I., § 99 Abs. 1, II.

Zustimmung

Gesamtabstimmung:

Für die Änderung der Kantonsverfassung, wie sie aus den Beratungen in erster Lesung hervorgegangen ist: 117 Stimmen. (ohne Gegenstimme).

Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO); Änderung

Titel, I., Ingress

Zustimmung

§ 2 Marginalie, Abs. 2

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Kommission stellt fest, dass der Begriff "Untersuchungsrichter" irreführend ist, da es sich bei dieser Funktion nicht um eine richterliche Behörde handelt. Die Kommission verzichtet aber auf einen Änderungsantrag.

Zustimmung

§ 2 Abs. 3

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Hier hat die Kommission eine Änderung gegenüber der Botschaft des Regierungsrates. Die Kommission hat mit Mehrheitsbeschluss (4 zu 3 Stimmen) entschieden, dass die heutige Regelung, wonach der Präsident der Beschwerdekammer und nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen der erste Staatsanwalt darüber entscheiden soll, ob ein Fall dem kantonalen Untersuchungsamt übertragen wird, beibehalten werden soll. Der Grund dieser Änderung liegt darin, dass die Mehrheit der Kommission der Meinung war, dass der Staatsanwalt im Strafverfahren Partei ist. Eine unabhängige Person, nämlich der Präsident der Beschwerdekammer soll daher darüber entscheiden.

Vorsitzender: Dieser Änderung der Kommission wird von der Regierung zugestimmt. Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Zustimmung

§ 3 Abs. 1

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Im Zusammenhang mit der Behandlung des Rechenschaftsberichtes hat die Justizkommission festgestellt, dass die Aufsicht des 1. Staatsanwaltes über die Untersuchungsbehörden nicht ganz zufriedenstellend ist: Die Aufsicht bei den Bezirksämtern liegt beim 1. Staatsanwalt und bei der Inspektionskommission des Obergerichtes, je nachdem, ob es sich um ein Untersuchungsverfahren oder um ein Strafbefehlsverfahren handelt. Weder der Inspektionskommission noch dem ersten Staatsanwalt steht jedoch die Möglichkeit zu, über Ressourcen zu verfügen, um Überlastungssituationen wirksam zu begegnen. In diesem Sinne bleibt es denn auch bei einer Feststellung, wenn Fälle eben

zu lange liegen bleiben, ohne dass entsprechende Massnahmen getroffen werden können.

Die Kommission hat eingehend darüber diskutiert. Herr Regierungsrat Kurt Wernli hat daraufhin einen Prüfungsantrag entgegengenommen. Er ist jedoch zum Schluss gekommen, dass kurzfristig keine andere Lösung möglich ist, dass aber die Problematik im Zusammenhang mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung geprüft werden müsse.

Zustimmung

§§ 5 und 5 a

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Hier wird nun der Einzelrichter eingeführt. Die Kommission hat sich eingehend mit der Problematik der Stellvertretung bezüglich des Gerichtspräsidenten befasst. Es ist so, dass in den meisten Fällen die Vize-Präsidenten und Vize-Präsidentinnen der Bezirksgerichte Laien sind. Es gibt nur 2 oder 3 Bezirke, wo ausgebildete Juristen als Vizepräsidenten amten. Übernimmt nun ein Vize einen Straffall als Einzelrichter, so entscheiden Laien als Einzelrichter in Straffällen.

Die Kommission weist diesbezüglich auf § 28 GOG hin, wonach bei Verhinderung des Gerichtspräsidenten an der Ausübung des Amtes aus zwingenden Gründen der Vizepräsident den Gerichtspräsidenten vertritt. Es können also nicht einfach beliebig Fälle an den Vizepräsidenten abgetreten werden, sondern es braucht zwingende Gründe dafür, dass der Gerichtspräsident nicht selber sein Amt ausübt. Dies erscheint der Kommission denn auch wichtig.

Die Kommission hat sich die Frage gestellt, ob das Verfahren durch die Einführung des Einzelrichters tatsächlich beschleunigt wird. In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, ob nicht die Strafbefehlskompetenz der Bezirksamtänner erhöht werden sollte, was aber eine grosse Mehrheit der Kommission ablehnt. Ein Antrag, die Strafkompentenz des Einzelrichters auf 3 Monate zu begrenzen, wurde mit 8 zu 2 Stimmen abgelehnt.

Die Justizkommission stimmt § 5 a Abs. 1 einstimmig bei 2 Enthaltungen und § 5 a Abs. 2-5 jeweils einstimmig zu.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Prüfungsantrag vor.

Dr. Erich Stieger, CVP, Baden: § 5 umschreibt die Kompetenz des Strafbefehlsrichters. Das ist der Bezirksamtann. Er hat eine Kompetenz bis höchstens 30 Tage. Ich habe soeben von der Kommissionspräsidentin gehört, dass die Sache diskutiert und abgelehnt wurde. Ich finde aber, dass diese Angelegenheit noch einmal überprüft werden muss.

Ich stelle deshalb folgenden Prüfungsantrag: "Erhöhung der Kompetenz des Bezirksamtanns bei Freiheitsstrafen von bisher höchstens 30 Tagen auf höchstens 3 Monate." Warum? Wie oft war schon die Rede von der Entlastung der Gerichte? Hier hätten wir die Möglichkeit, den Worten Taten folgen zu lassen. Wenn die Strafbefehlskompetenz des Bezirksamtanns erhöht wird, dann werden die Gerichte entlastet. Der Bezirksamtann wird beispielsweise viele Verfahren im Zusammenhang mit "Fahren in angetrunkenem Zustand" erledigen können. Die Gerichte brauchen sich nicht mehr damit zu befassen.

Der Bezirksamtmann wird durch die Erweiterung dieser Strafkompentenz sicher nicht überfordert, denn er beurteilt nach wie vor sogenannten "leichte Fälle". Die Definition dieser leichten Fälle finden Sie auf Seite 16 dieser Vorlage, wo es heisst: "Nach ständiger Bundesgerichtspraxis wird eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Monaten in der Regel als leichter Fall bezeichnet." Mir scheint, dass dazu der Bezirksamtmann zuständig sein sollte. Ich bitte Sie, meinem Prüfungsantrag zuzustimmen!

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Wir bereits erwähnt haben wir darüber eingehend diskutiert und eine Mehrheit der Kommission ist zum Schluss gekommen, dass eine solche Änderung nicht sinnvoll sei. Dies aus zwei Gründen: 1. Dem Vorschlag, dass Laien als Einzelrichter doch derart schwerwiegende Urteile fällen, wurde in der Kommission mit Skepsis begegnet. Bei den Bezirksamtmännern haben wir es praktisch ausschliesslich mit Laien zu tun. Es gibt meines Wissens nur einen ausgebildeten Juristen an einem Bezirksamt, die anderen sind Laien.

2. Auf der anderen Seite müssen wir feststellen, dass die Bezirksamter sehr unterschiedlich gut funktionieren und auch sehr unterschiedlich organisiert sind im Kanton Aargau. Wir sind der Meinung, dass es im heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist, ihnen noch weitere Aufgaben zuzuweisen, bevor diese Unterschiede nicht ausgeglichen worden sind. Aus diesen Gründen hat eine Mehrheit der Kommission dies abgelehnt.

Landammann Kurt Wernli: Die jetzige Regelung sieht vor, dass der Bezirksamtmann zuständig ist im Strafbefehlsverfahren, strafbare Handlungen abzuwandeln, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens 30 Tagen vorgesehen ist. Herr Stieger beantragt jetzt eine Prüfung auf Erweiterung auf 3 Monate. Die Frau Kommissionspräsidentin hat bereits die wesentlichen Gründe zusammenfasst, warum auch der Regierungsrat Ihnen beliebt macht, die bisherige Regelung beizubehalten. Dies zusätzlich noch aus folgenden Gründen: Eine Freiheitsstrafe, die bis zu 3 Monaten ausgefällt werden kann, ist doch nicht mehr eine Bagatellsituation und sie wird von einem Bezirksamtmann ausgefällt. Die Möglichkeit, dass diese Strafe dann an das Bezirksgericht weitergezogen wird, wird dadurch erhöht. Es besteht durchaus die Gefahr, dass die Bezirksgerichte dann zunehmend Fälle zu bearbeiten haben, die bisher klaglos mit der 30-Tagefrist durch die Bezirksamtmänner erledigt werden konnten. Aber diese Erhöhung könnte die Weiterzugssituation durchaus erhöhen. Damit hätten wir dann wieder mehr auf der Ebene der Bezirksgerichte abzuhandeln. Deshalb sind wir nach einlässlicher Prüfung zur Ansicht gelangt, dass man an der bisherigen Lösung nichts ändern sollte, weil auch hier die Frage mit der eidgenössischen StPO im Vordergrund steht: Gibt es mit der neuen StPO dann die Bezirksamtmänner in der bisherigen Funktion noch? Deshalb sollten wir an der bisherigen Lösung nichts ändern.

Vorsitzender: Wir wollen sogleich über den Prüfungsantrag Stieger abstimmen, der mit dem § 5 a in direktem Zusammenhang steht.

Dr. Ernst Kistler, FDP, Brugg: Stimmen wir jetzt nur über den Prüfungsantrag Stieger ab oder machen wir das am Schluss, wenn wir alle Anträge zu § 5 a haben?

Vorsitzender: Ich habe gesagt, wir stimmen nur über den Prüfungsantrag Stieger ab und sonst über nichts.

Dr. Ernst Kistler, FDP, Brugg: Dazu will ich noch Folgendes äussern: Ich möchte die Ausführungen von Herrn Dr. Stieger unterstreichen. Wenn wir ein effizientes Verfahren wollen, dann müssen wir dem Bezirksamt mehr Kompetenz geben. Die Bezirksamtmänner räumen mit ihren Strafbefehlen rigoros viele Fälle ab! Die haben letztes Jahr 40'000 Verfahren abgewandelt und davon wurden nur gerade 2,5% weitergezogen in einer Einsprache an das Gericht! Das ist eine enorme Erfolgsquote! Ganz anders ist es am Obergericht. Da werden bis zu 30% ans Bundesgericht weitergezogen. Da ist die Unzufriedenheit viel grösser. Die Stufe Bezirksamt ist nicht nur schnell, sondern entspricht auch dem Anliegen vieler Betroffenen, dass sie in einer relativ diskreten Umgebung ihre Strafe fassen und nicht vor ein Gericht treten müssen.

Die Qualifikation liegt bei den Bezirksamtmännern, davon bin ich überzeugt. Die haben ihre Qualifikation und brauchen keine weitere Ausbildung. Die sind da ausgebildet und können das tun. Ich bitte Sie also, das noch einmal in die Kommission zurückzugeben. So lange haben wir nämlich nicht über diesen Punkt diskutiert!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor. Die Diskussion ist geschlossen.

Dr. Erich Stieger, Baden, stellt folgenden Prüfungsantrag zu Handen der zweiten Beratung: "Erhöhung der Kompetenz des Bezirksamtmanns bei Freiheitsstrafen von bisher höchstens 30 Tagen auf höchstens 3 Monate."

Abstimmung:

Der Prüfungsantrag Dr. Stieger wird mit grosser Mehrheit an den Regierungsrat überwiesen.

Vorsitzender: Die Frau Kommissionspräsidentin hat sich zu § 5 a schon geäussert.

Sämi Richner, EVP, Auenstein: 3-6 Monate Freiheitsstrafe? Ist das eine Bagatelle? Vielleicht für jene, die es immer mit Schwerverbrechern zu tun haben! Für die EVP ist das aber kein Bagatellfall. Wir sind darum der Meinung, dass ein 5-er Gremium, im Bezirksgericht, dies beurteilen soll und bis 3 Monate der Einzelrichter. Ich stelle daher den Antrag, dass bei Absatz 1 drei Monate reingeschrieben wird.

Man muss sich vorstellen, dass bei schwierigen Fällen nur ein Richter zugegen ist. Das Risiko, dass das Urteil weitergezogen wird bzw. die Chance, dass es akzeptiert wird, ist wesentlich besser. Und auch vom Aspekt des Personenschutzes her, den man in der Kommission auch diskutierte, betrachtete man das als positiv. Der Antrag kam dann zwar nicht durch.

Dr. Ernst Kistler, FDP, Brugg: Wir sind hier schon beim Kernpunkt der Vorlage. Wegen dieser Bestimmung machen wir meines Erachtens die ganze Übung mit diesem Einzelrichter und dieser Kompetenz. Die Begründung in der Vorlage ist recht dürr. Es wird ja einfach auf Seite 14 geschrieben, aufgrund guter Erfahrungen bei der Zivilprozessordnung. Wie diese Erfahrungen zustande gekommen sind, wissen wir nicht, und es ist nicht bekannt, wie man das erhoben hat. Das ist meines Erachtens einfach eine Behauptung.

Das Dilemma der Vorlage ist - und das kreide ich der ganzen Vorlage an -, dass sie zwar lang ist, aber nicht sehr klar. Wenn der Bund Vernehmlassungen macht, dann schreibt er nachher die Ergebnisse auf, die Stellungnahme der einzelnen Adressaten, und man kann dann ungefähr beurteilen, ob die Vernehmlassungen wichtig sind oder nicht. Hier wissen wir im Einzelnen nicht, welche Gruppierung dafür oder dagegen war.

Grundsätzlich aber ist das Anliegen klar: Mit der Revision soll das Verfahren schneller, billiger und verhältnismässiger werden und ich würde sagen, auch besser. Denn wenn es schlechter wird, müssen wir das nicht tun. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Ist es verhältnismässig, wenn 5 Richter über eine Strafe von 4 Monaten beurteilen. Wir würden sagen, das sei nicht mehr verhältnismässig. Der Spruchkörper muss kleiner werden. 5 sind eindeutig zu viel. Ich meine jetzt nicht die Regierungsräte, sondern die Richter. Das Verfahren soll billiger werden: Wird es billiger, wenn der Gerichtspräsident alleine entscheidet? Es fallen die Besoldungen der Bezirksrichter weg, aber täuschen Sie sich nicht! Der Präsident muss die Akten länger anschauen. Vorher konnte er delegieren und sagen: Fall A soll ein Richter speziell vorbereiten, Fall B, soll ein anderer. Jetzt muss der Präsident à fonds die Akten kennen. Er braucht in der Vorbereitung mehr Zeit. Ob er dann am Schluss die gleiche Anzahl Fälle beurteilen kann, bezweifeln wir.

Wird das Urteil mit einem Einzelrichter besser? Wir bezweifeln das. Ein Kollegium kann gewisse Dinge besser beurteilen als ein Einzelrichter: Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, die Sorgfaltspflicht beim Linksabbiegen eines Autofahrers usw.. Solche Dinge können von einem Kollegium besser beurteilt werden als von einem Einzelrichter. - Wenn wir das alles zusammenfassen, dann spricht es nicht eindeutig zu Gunsten der Vorlage der Regierung, also des Einzelrichters.

Wie weiter? Wir sind der Meinung, dass ein Grossteil der kleineren Fälle vom Bezirksamt abgetischt werden kann. Die übrigen Fälle sollten von einem Dreiergericht angesehen werden. Also ab 3 Monaten ein Dreiergericht. Aber dann nicht nur bis 6 Monate, sondern - da muss man Nägel mit Köpfen machen - bis zu einem Jahr.

Deshalb stellen wir folgenden Antrag als Ergänzung zum Prüfungsantrag von Herrn Dr. Stieger, wenn wir das untere Spektrum noch einmal anschauen, dann bitte ich um Überprüfung des folgenden Antrages: "Es sei die Einführung eines 3-er Gerichts zu prüfen mit Kompetenz einer Freiheitsstrafe bis 12 Monate."

Thierry Burkart, FDP, Obersiggenthal: Ich halte fest, dass die FDP-Fraktion grossmehrheitlich nicht der Meinung von Herrn Kistler ist und er den Antrag in der Ich-Form stellen sollte. Die FDP-Fraktion ist hier auf der Linie der Regierung, weil es einen Effizienzgewinn gibt. Deshalb bitten wir Sie, der Regierung zu folgen!

Adrian Schoch, SVP, Fislisbach: Herr Kistler: Ich kann Ihre Ängste verstehen, ich denke aber nicht, dass es nur noch so ist, dass der Einzelrichter nur noch Strafen bis zu 6 Monaten ausfällen muss. Er kann ja auch einmal die unteren Regionen betreffen.

Zu Herrn Richner: Sie haben einmal in diesem Rat gesagt, wir würden unsere Anträge, wenn wir in der Kommission

nicht durchkommen, im Rat noch einmal bringen. Jetzt machen Sie genau das Gleiche!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Landammann Kurt Wernli: Wie weit haben die Bezirksgerichtspräsidenten Erfahrungen in Bezug auf die Ausdehnung der Strafbefehlskompetenz? Wir haben diese Erhöhung im Zivilrecht eingeführt und ich denke, dass sich dieses Instrument dort bewährt hat. Und jetzt wollen wir die Parallele schaffen auch im Strafbereich. Die Gerichtspräsidenten stimmen dieser Lösung einhellig zu. Sie haben sogar zusätzliche Vorschläge unterbreitet, was zeigt, dass sie bereit sind, diese Aufgabe und auch die Verantwortung dazu zu übernehmen. Ich habe etwas Mühe, wenn man einerseits der Regierung den Prüfungsauftrag für die Bezirksamtämter, die Strafbefehlskompetenz zu erhöhen auf 3 Monate, dann aber, wenn es um die Gerichte geht, diese Einzelkompetenz nicht gewähren will. Das macht mir jetzt doch etwas Mühe. Herr Kistler stellt jetzt zwar einen Prüfungsantrag, wenn ich ihn richtig verstanden habe, ein 3-er Kollegium einzuschalten ab 3 Monaten bis 12 Monaten. Das aber gibt letztlich ein kompliziertes Gebilde! Wenn wir für die Bezirksamtämter die Strafbefehlkompetenz allenfalls auf 3 Monate erhöhen, dann muss ein 3-er Kollegium ab 3 Monaten entscheiden und dann erst noch ein Gericht mit einem Vollprofil an der Spitze!

Die von uns vorgeschlagene Lösung lässt sich meines Erachtens durchaus vertreten und ist auch in der Parallele zum Zivilrecht sinnvoll. Ich bitte Sie, der Fassung der Regierung, der ja auch die Kommission zustimmt, zuzustimmen!

Vorsitzender: Es liegt ein Prüfungsantrag Kistler vor und ein Änderungsantrag von Herrn Richner. Über den Prüfungsantrag Kistler können wir unabhängig vom vorgeschlagenen Text in der Botschaft bestimmen. Deshalb stimmen wir zunächst darüber ab.

Abstimmung:

Der Prüfungsantrag Dr. Kistler wird mit grosser Mehrheit, bei 12 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

Vorsitzender: Der Prüfungsantrag ist nicht überwiesen. Wir kommen damit zum Änderungsantrag Richner. Es stehen sich dieser Antrag Richner und der Antrag von Kommission und Regierung gegenüber.

Abstimmung:

Der Antrag Richner wird mit klarer Mehrheit abgelehnt.

Im Übrigen Zustimmung.

§§ 6, 10 und 11 Abs. 3

Zustimmung

§ 13 Abs. 4

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Diese Änderung führte zu einer relativ langen Diskussion, weil Entscheide der Schulpflege nicht mehr beim Bezirksschulrat anfechtbar sein sollen, sondern beim Jugendgericht. Damit wird den Bestimmungen der EMRK Nachachtung verschafft, da der verwaltungsinterne Entscheid der Schulpflege von einer richterlichen Behörde überprüft werden muss. Das Jugendgericht entscheidet in

Fällen von § 13 endgültig, was bereits bisher galt. Andere Entscheide des Bezirksschulrates sind weiterhin an das Erziehungsdepartement, den Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht (beispielsweise zur Frage des Schulgeldes) weiterziehbar. Nach langer Diskussion hat die Justizkommission diesem Absatz 4 einstimmig zugestimmt.

Dr. Ernst Kistler, FDP, Brugg: Hier habe ich ein Anliegen. Ich bin nicht der Meinung, dass wir da einstimmig waren in der Kommission. In der Kommission stimmten wir 5 zu 3, also eine grössere Mehrheit und eine grössere Minderheit waren da vorhanden. Wenn wir der Vorlage des Regierungsrates zustimmen und der Mehrheit der Kommission, dann nehmen wir den Schulräten des Bezirks die halbe Arbeit ab. Ist das nötig? Der Schulrat ist primär eine Institution aus dem Schulgesetz. Ob der Schulrat nötig sei, ist daher eine Frage, die im Zusammenhang mit der Revision des Schulgesetzes, die ja auch vor der Türe steht, beantwortet werden muss. Es ist nicht Sache der Revision der Strafprozessordnung, hier etwas vorzunehmen, was in ein anderes Gebiet hineingehört. Der Instanzenzug kann ja ganz verschieden organisiert werden im Kanton. Er kann zentral oder dezentral organisiert sein. Ich mache 2 Beispiele: Bei der Vormundschaftssache entscheidet die Gemeinde, dann der Bezirk und dann das Obergericht, also ein dezentraler Verwaltungsweg. Im Baudepartement, bei Enteignungen entscheidet die Gemeinde, dann die Schätzungskommission und dann das Verwaltungsgericht. Also ein zentraler Instanzenzug.

Was bei der Schule richtig ist, geht die Instanz eher in Richtung Kanton oder bleibt sie auf der Stufe Bezirk? Das wissen wir heute noch nicht, weil diese Diskussion noch nicht geführt wurde. Es ist uns klar, dass bei den Schulgesetzeinstanzen zuviele Beschwerdemöglichkeiten sind und zuviele Instanzen involviert sind. Dort muss ausgeforstet werden! Aber welche Instanz Haare lassen muss, das wissen wir nicht und das sollten wir auch nicht im Vorbeigehen bei der Revision der StPO auswischen!

Nun kommt allerdings der Regierungsrat mit einer sehr starken Waffe. Er behauptet nämlich, der Schulrat sei nicht EMRK-konform und sei keine richterliche Behörde. Aber da behaupten wir nun ganz klar das Gegenteil. Was verlangt EMRK von einem Gericht? Das Gericht muss erstens gewählt sein. Der Schulrat ist vom Volk gewählt. Die EMRK verlangt eine Entscheidungsfreiheit. Der Schulrat ist frei und nicht weisungsgebunden! Die EMRK verlangt ein förmliches Verfahren. Beim Schulrat gibt es einen Antrag, eine Verhandlung und einen Entscheid, wie es vorgeschrieben ist! Mit anderen Worten: Der Schulrat ist eine richterliche Behörde und entspricht den sogenannten "civil rights" wie beispielsweise die Schätzungskommission oder das Verwaltungsgericht. Es muss nicht ein Gericht sein bzw. der Terminus muss nicht im Begriff enthalten sein. Es geht um die Unabhängigkeit, die Selbständigkeit, die Wahl und ein förmliches Verfahren. Das alles ist im Bezirksschulrat erfüllt.

Die EMRK-Keule ist zwar eine schwere Waffe; sie sticht hier aber nicht. Es besteht also keine Notwendigkeit, von daher den Schulrat zu schwächen. Lassen wir das Sache der Schulgesetzrevision sein! Berühren wir hier den Schulrat nicht! Ich bitte Sie, der Revision in diesem Punkt nicht zuzustimmen!

Flory Dubler-Mattmann, CVP, Kallern: Eine Mehrheit der CVP beantragt auch die Beibehaltung der alten Fassung von § 13 Abs. 4. Vor einem Jahr habe ich mich mit einer Interpellation zu diesem Thema gemeldet. Hier soll nun mit der Revision der Strafprozessordnung veranlasst werden, dass neu die Jugendgerichte der Bezirke für sämtliche Beschwerden gegen Entscheide der Schulpflege zuständig werden.

Wir haben verschiedene Begründungen gehört, auch was die Ausführungen zur EMRK betreffen. Ich werde diese nicht weiter ausführen. Wir fragen uns, wie die Abgrenzung zwischen Straf- und Disziplinarmaßnahmen oder Verfahren bestimmt und gehandhabt werden sollen? Die Folgen für die Praxis sind nicht abzusehen: Bagatellfälle, die in einer 1. Instanz durch die Schulpflege zu ahnden sind, würden nach der vorgeschlagenen Regelung mit Sicherheit kriminalisiert. Für die betroffenen Kinder und Eltern ist der Gang zur Jugendanwaltschaft und später vor das Jugendgericht schwerwiegender als die Verfassung einer Beschwerde und die allfällige Teilnahme an einer Beschwerdeverhandlung. Der Schulrat kennt die örtlichen Begebenheiten und die Verhältnisse und vermag einer einvernehmlichen Lösung Hand zu bieten. Der vorgeschlagene Instanzenzug über die Jugendanwaltschaft zum Jugendgericht erfährt eine wesentliche Verteuerung des Verfahrens und einen erheblichen administrativen Mehraufwand.

Wir haben auch gehört, dass im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einführung von Schule vor Ort, mit dem Gesetz für die Anstellung von Lehrpersonen, dem GAL und der dadurch bedingten 3. Schulgesetzrevision soll und müssen die Rolle und die Aufgabe des Bezirksschulrates grundsätzlich neu angegangen werden. Es gäbe dann ebenfalls noch die Möglichkeit, die entsprechenden notwendigen Befugnisse dem Bezirksschulrat zu erteilen. Ich bitte Sie darum, dem Antrag auf Beibehaltung der alten Fassung von § 13 zuzustimmen!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Landammann Kurt Wernli: Wir würden Ihnen diesen Vorschlag nicht unterbreiten, wenn wir nicht müssten. Ich sage Ihnen das ganz offen. Es sei attestiert, dass die bisherige Lösung keine schlechte Lösung war. Aber es ist nun schon so, dass nach einlässlicher Prüfung die Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit hier mit der bisherigen Lösung fehlt. Die EMRK fordert ganz klar eine richterliche Instanz zur 1. Überprüfung der ersten Entscheidungssituation und der Schulrat des Bezirks ist funktional nicht der Judikative zuzuordnen. Das ist einfach so, auch wenn man jetzt so tut, als könnte man das künstlich machen! Das ist bisher nie der Fall gewesen und wir müssen das klar feststellen!

Wenn Sie jetzt die alte Lösung beibehalten, dann passiert theoretisch nichts. Aber in einem Beschwerdefall könnte der Entscheid des Bezirksschulrates angefochten werden, letztlich bis vor Bundesgericht bzw. bis nach Strassbourg und dann würde dieser Entscheid kassiert. Jetzt kann man sagen, das kümmert uns nicht, wir warten dann halt ab bis uns das Bundesgericht entsprechend zur Raison bringt und dann müssten wir so oder so diese StPO revidieren. Mir scheint das aber kein guter Weg. Wenn wir schon wissen, dass wir diese Änderung aus Rechtsgründen vornehmen müssen, dann machen wir es freiwillig, selbständig und in eigener Kompetenz!

Dass das so ist, zeigt genau der Entwurf der neuen Strafprozessordnung. Dieser Entwurf sieht nämlich das Jugendgericht vor und zwar ausschliesslich und ohne andere Lösung. Das bestätigt auch, dass wir diesem Erfordernis jetzt Rechnung tragen müssen, und ich bitte Sie, das jetzt zu tun. Wenn Sie anders entscheiden, dann gehen Sie als Legislative ein Risiko ein!

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Ich möchte noch eine kleine Korrektur anbringen, was das Abstimmungsverhältnis in der Kommission betrifft: Einstimmig war es am 16. Oktober 2001 und dann, nachdem die Kommission noch einmal auf diesen Antrag zurückgekommen ist an der Sitzung vom 22. November 2001, war es eine grosse Mehrheit - 5 zu 3 Stimmen - die diesem Antrag der Regierung zustimmte.

Vorsitzender: Wir haben die Möglichkeit, die vorgeschlagene Änderung gemäss Fassung von Regierung und Kommission zu verwerfen und dann bleibt alles beim Alten gemäss Antrag Dr. Kistler.

Abstimmung:

Für den Antrag von Regierung und Kommission: 74 Stimmen.

Für den Antrag Kistler: 67 Stimmen.

§§ 17, 19 Abs. 1^{bis} und 2, 20 Abs. 1

Zustimmung

§ 20 Abs. 2

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Was Absatz 2 anbetrifft, so hat sich die Kommission die Frage gestellt, ob mit dem Ersatz von Absatz 2 durch einen völlig anderen Wortlaut im Bereich der Beobachtungsstationen für die Beobachtung von Kindern und Jugendlichen ein Leistungsabbau stattfinden soll. Abklärungen in der Zwischenzeit haben gezeigt, dass dies nicht beabsichtigt ist und eine genügende, gesetzliche Grundlage vorhanden ist und dass es hier diesen Absatz 2 tatsächlich nicht mehr braucht. Sie können also der vorgeschlagenen Änderung ohne weiteres zustimmen.

Zustimmung

§ 41 lit. c

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Ausstandsregeln sollen auch für den Instruktionsrichter im Privatstrafverfahren gelten, dies ist ein Erfordernis der EMRK. In der Praxis hat sich dieses Problem nicht gestellt, da entweder ein Vergleich zustande gekommen ist bzw. der Instruktionsrichter im Privatstrafverfahren in den Ausstand getreten ist und die Verhandlungen durch den Vize-Präsidenten geführt wurden. Die Justizkommission stimmt dieser Änderung einstimmig zu.

Zustimmung

§ 43 Abs. 3 Ziff. 3^{bis}

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Kommission hat eingehend darüber diskutiert, wie die Ausstandsproblematik am Obergericht gelöst werden soll. Wir kennen wohl alle den Fall, der diese Diskussionen ausgelöst hat. Innerhalb der Kommission wurde eingehend über die Möglichkeit diskutiert, dass nicht der

Präsident des Obergerichts, sondern der Grossratspräsident das Los zieht. Letztlich war man aber der Meinung, dass dies dem Obergerichtspräsidenten zufallen soll. Die Justizkommission stimmte mit 9 zu 1 Stimmen zu.

Zustimmung

Vorsitzender: Ich weiss, dass nicht alle hier im Saal dieser Gesetzesberatung gleich gut folgen können, weil wir nicht alle Juristen sind. Ich bitte Sie aber dringend, den Lärmpegel auf ein Niveau zu senken, dass eine geordnete Beratung möglich ist!

§§ 46 Abs. 1, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1

Zustimmung

§ 51 Abs. 2

Zustimmung zur Aufhebung

§ 54 Abs. 4

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Kommission hat sich eingehend mit der Thematik der Protokollierung beschäftigt. Sie hat festgestellt, dass einzig am Handelsgericht des Kantons Aargau Tonträgeraufnahmen gemacht werden. An den anderen Gerichten im Aargau wird dies nicht so gehandhabt. In anderen Kantonen (beispielsweise Kanton Zürich) ist es üblich, die Gerichtsverhandlungen auf ein Tonband aufzunehmen oder fortlaufend zu protokollieren und das Protokoll noch an der Verhandlung von den Befragten unterzeichnen zu lassen (Kanton Bern). Im Aargau entscheidet allein der Gerichtsschreiber über den Inhalt des Protokolls und oft werden Missverständnisse und fehlerhafte Protokollierung erst ersichtlich, wenn das erstinstanzliche Urteil weitergezogen wird.

Aus technischen Gründen wäre es ohne Weiteres möglich, Tonträgeraufnahmen mit kostengünstigen Mitteln zu erstellen. Die Regierung überprüfte auf Antrag der Justizkommission die Möglichkeiten von Tonträgeraufnahmen, kam jedoch zum Schluss, dass der verfahrenstechnische Aufwand zu gross sei, dies insbesondere hinsichtlich der Archivierung der Aufnahmen, des Vorgehens bei einem Defekt und des aufwändigen Abtippens der Aufnahmen und lehnte eine Änderung ab. Die Justizkommission hat im Anschluss daran diesen Antrag so übernommen.

Markus Leimbacher, SP, Villigen: Juristinnen und Juristen sind "findige" Leute. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind "spitzfindige" Leute. Sie verstehen es nämlich, eine ansich klare und feststehende Tatsache ins Gegenteil zu verkehren! So wird beispielsweise ein "blauer PW" zu einem "grünen Lastwagen" oder bei klarem Sonnenschein sprechen sie von einem "regnerischen Wintertag".

Was ich damit sagen will: In einem Strafverfahren sind die Feinheiten der Aussagen massgeblich. Es sind die genauen Kenntnisse der Details notwendig. Das führt für mich zum zwingenden Schluss, dass eine absolut genaue, eine perfekte Protokollierung dieser Aussagen notwendig ist, eine Protokollierung, die keinerlei Fehler enthält!

Die Situation heute im Kanton Aargau ist die, dass von einem Gerichtsschreiber oder einer Gerichtsschreiberin von Hand Protokolle erstellt werden. Es liegt im Ermessen der entsprechenden Person, was genau aufgeschrieben wird. Es

ist zugegebenermassen auch relativ schwierig, alles aufzuschreiben. Der Gerichtsschreiber schreibt letztlich das auf, was ihm persönlich als wichtig erscheint. Das ist eine sehr subjektive und rein persönliche Betrachtungsweise aus der Sicht des Gerichtsschreibers. So kommt es mehr als nur einmal vor, dass wichtige, entscheidungswesentliche Textpassagen fehlen. Dies ist klarerweise eine sehr unbefriedigende Situation, einerseits für ein Gericht, welches ein Urteil fällen muss aufgrund von Aussagen, die nicht komplett sind, und andererseits ist es auch unbefriedigend für die beteiligten Parteien! Diese Situation wurde in verschiedenen anderen Kantonen erkannt und korrigiert. Es werden zusätzlich zu den Handprotokollen noch Tonbandaufnahmen erstellt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche objektiv wichtigen Aussagen vermerkt sind. Dies führt dazu, dass die Qualität der Urteile steigt und solche Urteile vielleicht eben auch nicht mehr angefochten werden.

Mit einer Tonbandaufnahme ist auch kein viel höherer Aufwand verbunden. Man muss nämlich nur ein Tonbandgerät mitlaufen lassen. Das Archivieren von Tonbandkassetten erscheint mir auch nicht das vordringlichste Problem zu sein. Zusammenfassend erachte ich es als wichtig, dass zwingend neu eingeführt wird, dass neben der Handprotokollierung eben auch eine Tonbandaufnahme gemacht wird!

Ich stelle Ihnen deshalb folgenden Antrag für § 54 Abs. 4: "Die Aussagen einer befragten Person sind neben dem Protokoll durch Tonbandaufnahmegeräte festzuhalten (Rest streichen)."

Adrian Schoch, SVP, Fislisbach: Ich möchte festhalten, dass diese StPO auch für die Polizei gilt. Herr Leimbacher, ich bin mit Ihnen einverstanden. Wenn das aber so gemacht wird, dann müssen wir explizit erwähnen, dass die Polizei es kann, aber nicht muss! Stellen Sie sich vor, wenn in jedem Polizeizimmer ein Tonbandgerät installiert werden muss. Was das kostet! Es kann nicht sein, dass die Polizei die Aufnahmen machen muss.

Ich stelle deshalb folgenden Eventualantrag: "Die Aussagen einer befragten Person sind neben dem Protokoll durch Tonaufnahmegeräte festzuhalten, bei polizeilichen Einvernahmen gilt dies nicht zwingend."

Vorsitzender: Es liegt keine weitere Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Landammann Kurt Wernli: Die Regierung ist aus folgenden Gründen dagegen, dass wir aus der Kann-Formulierung eine Muss-Formulierung machen. Wir sind ja bereit, im Einzelfall solche Tonbandaufnahmen zu machen. Das muss im Einzelfall geprüft werden und kann auf Antrag des Anwaltes oder des Gerichtspräsidenten geschehen. Diese Flexibilität muss man beibehalten! Letztlich wäre es eine Augenwischerei, wenn man behauptet, Tonbandaufnahmen würden letzte Unvollkommenheiten ausschliessen und würden eine perfekte Protokollierung erlauben. Das ist nicht ganz der Fall. Beispielsweise bei sogenannten Augenscheinverhandlungen kann man ja wohl kaum eine Tonbandaufnahme machen, ausser sie wäre etwas improvisiert, was nicht ganz auszuschliessen wäre. Zudem erhält man durch Tonbandaufnahmen auch keinen vollständigen Eindruck von der Verhandlung, weil die ganze Gestik und Mimik nicht dabei ist. Das kann man vermutlich nicht protokollieren, ausser es würde da auch noch Antrag gestellt.

Wir sind aber aus folgenden Gründen dezidiert dagegen: Wenn man das einführt, dann heisst das, dass wir mehr Ressourcen brauchen und zwar heisst das für jedes Gericht 25% mehr Angestellte, die diese Protokollaufnahmen dann abtippen können usw.. Das gleiche Parlament fordert jetzt in der Justizreform eine Optimierung und Straffung und jetzt erwartet man eine Ausweitung. Wir haben einfach die Mittel nicht! Sie wollen, dass wir diese Mittel sparsam einsetzen. Hier dürfen und sollen Sie sparen!

Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau: Der Regierungsrat ist offenbar schon lange in keinem Elektronikgeschäft mehr vorbeigegangen. Ich schon. Ich muss nämlich von Zeit zu Zeit meine Infrastruktur etwas modernisieren. Ich kann Ihnen sagen, Herr Landammann, ein absolut taugliches Tonbandgerät allerbesten Qualität und portabel - man muss keine Einrichtungen machen, Herr Schoch - kostet höchstens 800 Franken. Das ist ja nicht alle Welt und wenn wir denken, was wir da einsparen können bei den Prozessen und Einvernahmen, wenn etwas nicht stimmt und wenn hier die Verfahren immer wieder aufgenommen werden müssen, sollten wir hier die Kosten-Nutzen-Rechnung machen und hier die Muss- und nicht die Kann-Formulierung nehmen. Ich habe etwas gestaunt beim vorangehenden Votum des Herrn Landammanns; es war technisch nicht ganz auf der Höhe der Technik!

Vorsitzender: Wir haben den Antrag von Regierung und Kommission und dann den Antrag Leimbacher sowie den Eventualantrag Schoch. Wir stellen den Antrag Leimbacher dem Antrag der Regierung und Kommission gegenüber.

Abstimmung:

Für den Antrag von Regierung und Kommission: 97 Stimmen.

Für den Antrag Leimbacher: 40 Stimmen.

Vorsitzender: Damit ist der Eventualantrag obsolet geworden. Wir brechen die Beratung dieses Geschäftes an dieser Stelle ab.

Ich bitte Sie aber, kurz noch einigen Gedanken zuzuhören: Wir haben miteinander ein eher turbulentes Jahr erlebt. Dies nicht nur im Hinblick auf die tragischen Ereignisse im vergangenen Herbst. Nein! Auch in und um den Ratsbetrieb herum hatten wir einige Tornados zu überstehen bzw. wir sind noch mittendrin. Normale Stürme reinigen ansonsten die Luft, aber Tornados richten Schäden an, die es schnellstmöglich zu beheben gilt. Leider binden Querelen zwischen den Parteien, zwischen den Staatsgewalten, zwischen den Regionen und - wie es leider auch vorgekommen ist - zwischen Personen zu viele Kräfte, die wir eigentlich direkt in die Verbesserung unseres Staatswesens hätten investieren sollen! Dies nur einige Worte als Ausdruck des mulmigen Gefühls, das mich beschleicht, wenn ich auf unsere Arbeit im letzten Quartal zurückdenke.

Als positiv denkender Mensch bleibe ich aber nie beim Negativen stehen. Ich versuche stets mich an dem, was wir haben und was wir neu erreicht haben, zu freuen und dies auch meinem Umfeld aufzuzeigen und bewusst zu machen. So haben wir nach wie vor Frieden in unserem Land. Wir wissen, dass das keine Selbstverständlichkeit ist. Wir haben eine relativ hohe Sicherheit, eine sehr gute Versorgungs- und noch immer einen guten Arbeitsmarktlage.

Wir haben im vergangenen Jahr und Quartal bezüglich Fachhochschule einen weitgehenden Konsens mit unseren Nachbarkantonen gefunden und die Standort- und heute die Organisationsfragen gelöst.

Wir haben hinsichtlich der Lohnfragen wieder den "Rank" mit dem Staatspersonal gefunden.

Wir haben einen mutigen Entscheid bei der Sondermülldeponie Kölliken gefasst und zweckdienliche Ausbauprojekte im Gesundheitswesen bewilligt. Dies nur ein paar positive Beschlüsse, die wir gefällt haben.

Bei all unseren Geschäften ist mir gerade in letzter Zeit bewusst geworden, dass die meisten Lösungen Kompromisse sind und fast jede Lösung irgendwelche Ungerechtigkeiten und unzufriedene Betroffene hinterlässt. Wir müssen in Zukunft sehr darauf bedacht sein, dass Unzufriedene nicht zu arg strapaziert werden, d. h. dass eine Opfersymmetrie

erzielt werden kann! Das ist wohl eine der grössten Künste in der hohen Politik. Opfer, die freiwillig, aber auch solche, die unter dem Druck eines Mehrheitsentscheides erbracht werden müssen, sind entsprechend hoch zu würdigen.

In diesem Sinne danke ich allen, die gerade in letzter Zeit Opfer für den gut funktionierenden Staat gebracht haben bzw. haben erbringen müssen. Ich hoffe, dass Sie in den kommenden Festtagszeiten nicht nur die Gelegenheit haben Feste zu feiern, Verwandte und Bekannte zu besuchen, Geschenke zu überbringen und in Empfang zu nehmen und vielleicht noch Ski zu fahren. Nein! Ich hoffe, dass Sie auch etwas Zeit zur Ruhe, zur Einkehr und zur Besinnung finden! In diesem Sinne wünsche ich Ihnen frohe Weihnachten und einen glücklichen Übertritt ins neue Jahr!

Die Sitzung ist geschlossen. (*Beifall*)

(Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr.)